

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 25.09.2019
um 19.00 Uhr
im Rathaus Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Thomas Tweraser, GR Martin Söldner, StR Markus Naber MA MSc, GR Jutta Polzer, GR Elisabeth Szerencsics, GR Maria Auer, GR Roswitha Hejda, GR Susanne Stejskal,
- Fraktion SPÖ:** Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Ing. Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Michael Soder MSc, GR Franz Alexander Langer
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Ing. Jochen Pintar
- Fraktion FPÖ:** GR Mag. Helfried Jedlaucnik, GR DI Verena Nekham, StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil
- Fraktion GRÜNE:** GR Christine Leininger, UStR Michael Sigmund, GR Philip Renner
- Fraktion NEOS:**
- Entschuldigt:** GR Dr. Peter Großkopf, GR DI Robert Hartlieb, GR Ehnert, GR Kieseberg, ,
- Entschuldigt verspätet:** StR Naber, GR Pintar
- Frühzeitig verlassen:**
- Auskunftspersonen:** StADirⁱⁿ. Andrea Hajek
- Schriftführerin:** Evelyn Stattin
- Beginn:** 19.00 Uhr
- Ende:** 20:55 Uhr
-

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 4 Dringlichkeitsanträge vor.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich Neubau Müllsammelzentrum Frauenwart.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 30 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 eingebracht von der Fraktion SPÖ bzgl. der Errichtung eines Stellplatzes für ein Elektroauto von E-Mobil Pressbaum mit Lademöglichkeit an einer Wallbox

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Vzbgm. Wallner-Hofhansl, GR Hejda, GR Tweraser

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 30a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 eingebracht von der Fraktion FPÖ bzgl. NÖ Archivgesetz

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Vzbgm. Wallner-Hofhansl, UStR DI Brandstetter, GR Polzer, GR Hejda,

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 30b statt.

StR Naber kommt zur Sitzung

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 eingebracht von StR Heise bzgl. Förderung zur Nachmittagsbetreuung im KIGA I.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 32 im nichtöffentlichen Teil statt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Wahl in die Gemeindeausschüsse – Wahlvorschlag (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
4. Auftragsvergabe Firma Braunias (nachträglich) – WVA Hausanschluss Buchbergstraße 15 (UStR DI Brandstetter)
5. Auftragsvergabe Firma Braunias (nachträglich) – WVA Hausanschluss Dürrwienstraße 32 A (UStR DI Brandstetter)
6. Haushaltsübertragungen (StR Naber)
7. Sondernutzungsvertrag Terrassengasse 16 (Vzbgm. Gruber)
8. Sondernutzungsvertrag Fünkhgasse 44 (Vzbgm. Gruber)
9. Übertrag von Grundstücksflächen Fünkhgasse 44 (Vzbgm. Gruber)
10. Sondernutzungsvertrag Kaiserspitz 26 (Vzbgm. Gruber)
11. Grundabtretung Liegenschaft Kaiserspitz 26, 3031 Pressbaum (Vzbgm. Gruber)
12. Übertrag von Grundstücksflächen - Franz Pfudl-Gasse 10 (Vzbgm. Gruber)
13. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes/Bebauungsplan (Vzbgm. Gruber)
14. Abtretung Brunnengrundstück Karriegelstr. 56 (Vzbgm. Gruber)
15. Projekt Gehsteig Rekawinkel – ergänzende Auftragserteilung (UStR DI Brandstetter)
16. Winterdienstverträge NEU (UStR DI Brandstetter)
17. Abtretungsvertrag P.E.W. Ing. Peithner Baugesellschaft (UStR DI Brandstetter)
18. Vertrag über die Benützung d. Liegenschaft – Aufstellen einer Baustelleneinrichtung Firma Figl (UStR DI Brandstetter)
19. Erweiterung des Wartungsvertrages Fa. XYLEM (UStR DI Brandstetter)
20. Sanierung Brücke Deutschmeistersteg (UStR DI Brandstetter)
21. Geschenkkannahme Geschwindigkeitsmessgerät (UStR DI Brandstetter)
22. Geschenkkannahme Spielplatz (Vzbgm. Gruber)
23. PKomm: Bericht Prüfung Jahresabschluss (GR Söldner)
24. Friedhof-Wiederherstellung der Rasenfläche nach Stützmauererrichtung (GR Mag. Jedlaucnik)
25. Bibliothek – div. Verträge (StR Kalchhauser)
26. Erzdiözese Wien – 3 Ansuchen zur Hortpersonal-Förderung (StR Heise)
27. HLW Pressbaum – Vertragsauflösung (StR Heise)
28. Essen für VS-NM-Betreuung und Kiga's Indexanpassung (StR Heise)
29. Gemeinde Eichgraben – Ansuchen zu einer Kooperationsvereinbarung (StR Heise)
30. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

31. Berichte

Zu Top 1 - Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen vor, das Protokoll vom 13.09.2019 ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

Wird abgesetzt

GR Pintar erscheint zur Sitzung

Zu Top 3 - Wahl in Gemeindeausschüsse

Es liegt ein Wahlvorschlag der Fraktion ÖVP vor:

Wahl von Susanne Stejskal in den Wirtschaftsausschuss und in den Schulausschuss.

Es werden 28 Stimmzettel zur geheimen Wahl ausgeteilt. GR Strombach übernimmt die Annahme der Stimmzettel durch die Wahlurne. UStR DI Brandstetter und GR Strombach zählen die Stimmzettel aus.

Ausgegebene Stimmzettel: 28

Abgegebene Stimmzettel: 28

Dafür: einstimmig

GR Stejskal nimmt die Wahl an.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Fr. GR Stejskal als Disziplinarkommission bei der BH zu entsenden.

Abstimmung erfolgt per Handzeichen

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

GR Stejskal nimmt die Wahl

zu Top 4 – Auftragsvergabe Firma Braunias (nachträglich) – WVA

Hausanschluss Buchbergstraße 15

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/ W.Dibl)

Auf Grund der Versorgungsschwierigkeit durch den Hausbrunnen, ersuchen die Liegenschaftseigentümer um Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

Begründet durch die Überlänge und die Geländeverhältnisse ergeben sich höhere Aufwendungen als sonst üblich.

Gemäß der internen Bestellregelung ist für wiederkehrende Arbeiten über € 5.000 ein Beschluss des Stadtrates einzuholen; da die Arbeiten bereits beauftragt bzw. durchgeführt sind, folglich im Nachhinein.

Eine Bedeckung ist unter 1/850-004 WVA Anlagensanierung gegeben bzw. durch Mehreinnahmen unter Wasseranschlussgebühren gedeckt.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge die nachträgliche Auftragsvergabe für den neuen Wasserhausanschluss für die Liegenschaft Buchbergstraße 15 in der Höhe von max. € 12.000 inkl.Ust. (Bestellung BEDW2019/14) beschließen.

Weiters ist eine Haushaltsübertragung von Konto 1/850-619 WVA Instandhaltung Sonderanlagen auf Konto 1/850-004 WVA Wasserbauten und Anlagen mit Euro 12.000 beschliessen

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

**zu Top 5 – Auftragsvergabe Firma Braunias (nachträglich) – WVA
Hausanschluss Dürrwienstraße 32A**

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/ W.Dibl)

Mit Erteilung der Baubewilligung und der anstehenden Fertigstellung ist das Grundstück mit Anschlüsse für Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung zu versehen. Begründet durch die Überlänge ergeben sich höhere Aufwendungen als sonst üblich.

Gemäß der internen Bestellregelung ist für wiederkehrende Arbeiten über € 5.000 ein Beschluss des Stadtrates einzuholen; da die Arbeiten bereits beauftragt bzw. durchgeführt sind, folglich im Nachhinein.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge die nachträgliche Auftragsvergabe für den neuen Wasserhausanschluss / Liegenschaft Dürrwienstraße 32A in der Höhe von max. € 5.000 inkl.Ust. (Bestellung BEDW2019/15) beschließen.

Weiters ist eine Haushaltsübertragung von Konto 1/850-619 WVA Instandhaltung Sonderanlagen auf Konto 1/850-004 WVA Wasserbauten und Anlagen mit Euro 5000 beschliessen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 6) – Haushaltsübertragungen

Haushaltsübertragungen für Gemeinderat							
Über- und außerplanmäßige Bedeckungen							
vom zuständigen Sachbearbeiter sind diverse Überschreitungen in der Liste zu erfassen und das Übertragungskonto mit der Stadtamtsdirektion und dem Stadtrat für Finanzen abzuklären! es werden die Überschreitungen in Sammelbeschlüssen im GR behandelt							
Übertragung							
von HH-Konto	Bezeichnung HH	auf HH-Konto	Bezeichnung HH	Betrag	Grund	Sachbearbeiter	GR Beschluss
		1/010100-457000		300,00	Abo für Juristin	Schindlacker	es wurde nach R mit Andrea eine UB von 1/01010-457 in Höhe von 574,95 NR-Wahlordnung auf Kosten Wahlen vorgenommen, daher derzeit keine Überschreitung 21.8.19/tsch
1/771000-728000	Maßnahmen zur Förderung des Fi	1/363000-728000	Atstaderhaltung und Ortsbildpfli	1.000,00	Blumen Rathaus und Brücken - Blühendes Niederösterreich	Hajek	
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/612000-611000	Gemeindestraßen/Straßenbeleuc	30.000,00	Sanierung Sanatoriumstraße	Hebenstreit	17.6.2019 Top20 - nur Bedeckung beschlossen, aber nicht VA-Übertragung
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/820000-616000	Wirtschaftshof-Instandhaltung de	4.000,00	Reparatur Reform Bucher M14 Kehrmaschine f. Reform urspr. budgetiert auf	Hebenstreit	10.7.2019 Top 3 Übertragung beschlossen? - kein Beschluss in Finanz eingelangt
1/821000-020000	Fuhrpark-Ankauf von Maschinen	1/820000-020000	Wirtschaftshof-Maschinen und m	3.000,00	821-020	Hebenstreit	
1/010100-642000	Zentralamt-Beratungskosten	1/852000-640000	Betriebe der Müllbeseitigung-Rec	4.000,00	geotechn. Gutachten AS2 Frauenwart Verbrauchsmaterial Kiga 2 - Papierhandtücher,	Hajek	Barcode 191049
1/240010-61800	Kindergarten 1-Instandhaltung d	1/240020-454000	Kindergarten 2-Reinigungsmittel	1.292,22	Serviette, Küchenrolle	Müller	Barcode 190843
1/015000-457000	Pressestelle, Amtsblatt und Offe	1/062000-728000	Ehrungen und Auszeichnungen	2.500,00	Ehrungen/Auszeichnungen	Hajek	
1/180000-042000	Zivilschutz-Amts- Betriebs- und G	1/180000-618000	Zivilschutz-Instandhaltung von so	1.000,00	Zivilschutz Instandhaltung	Hajek	Reparatur Sirenenanlagen
1/522000-728000	Reinhaltung der Luft-Entgelte für	1/522000-457000	Reinhaltung der Luft-Druckwerke	1.000,00	Umweltausschuss Druckwerke	Schäfer	
1/771000-728000	Maßnahmen zur Förderung des Fi	1/789000-042000	Sonstige Einrichtungen und Maßn	900,00	Wirtschaft Plakatständer	Hajek	
1/522000-728000	Reinhaltung der Luft-Entgelte für	1/812000-700000	WC Anlagen-Miet- und Pachtaufw	1.650,00	WC Öko	Schäfer	
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/820000-710000	Wirtschaftshof-Steuern und Abg	2.000,00	WH Gemeindeabgaben	Dibl	
2/850000-850000	Betriebe der Wasserversorgung ¹	1/850000-042000	Betriebe der Wasserversorgung-A	40.000,00	WVA Wasserzähler	Dibl	
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/852000-728000	Betriebe der Müllbeseitigung-Entf	3.000,00	Müll Entsorgungskosten	Hebenstreit	
1/360000-042000	Heimatmuseum-Amts- Betriebe	1/360000-459000	Heimatmuseum-sonstige Verbrau	1.000,00	Heimatmuseum Anschaffung Packpapier	Bernadini	
1/612000-611001	Gemeindestraßen/Straßenbeleu	1/649000-010000	Sonstige Einrichtungen und Maßn	10.000,00	STR Buswartehaus Rekawinkel Platz/ wurde im Stadtrat 2017 beschlossen - Durchführung erst 2019 möglich	Dibl	
im FA 10.09.2019 behandelt - kommt in GR 25.09.2019							
1/820000-010000	Wirtschaftshof-Gebäude	1/852000-720010	Betriebe der Müllbeseitigung-kos	777.100.000,0	Bodenstabilisierungsmaßnahmen für AS2 Frauenwart - RE von GVA	Hajek	RE kommt erst Stand 20.8.2019 Andrea
1/262000-777000	Sportplätze-Zuschüsse	5/262000-650000	Sportplätze-Sonderanlagen	441,00	VS Verwaltungsabgabe + Bonuslagen	Hager	Projekt bereits beendet Barcode 191180
1/522000-728000		1/612000-611200	Baum/Pflanzung	250,-	Pflanzen für Josef Kremslehnerg. U. Ludwig Kaiser-Str.	Schäfer/Heben	Umweltausschuss
5/031000-728000	Raumordnung-Stadterneuerung	5/010110-042000	Zentralamt Ausstattung		Bürger Servicestelle Einrichtung	Hajek	
1/24001-0420000	Amtes-Betriebsausstattung	1/24001-400001	GWG	500,00	CD-Player	Müller	

GR Naber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge o.a.VA Übertragungen beschließen, die Beträge werden auf volle 100er aufgerundet.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

überplanmäßige Bedeckungen - keine VA Übertragung möglich:

GR Naber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende überplanmäßigen Ausgaben beschließen, es können nur Beträge mit aktuellem Tagesstand genehmigt werden und es dürfen als Bedeckung nur Beträge verwendet werden, die bereits tatsächlich zum Tagesstand am jeweiligen Konto verfügbar sind:

HH Konto Bedeckung	HH Konto Buchung (Überschreitung Bedeckung durch Mehreinnahme)			
2/851000+850000	1/131000-642200	4.840,00	Fairnessüberprüf., bau- und abgabenrechtl. Konsens	Dibl
2/920000+850000	1/031000-728000	20.000,00	Raumplanung	Dibl
2/850000+850000	1/850000-004000	30.000,00	WVA div Arbeiten, Neuanschlüsse, etc. Konto neu für Veranstaltungen - Sachverständigenhonorar + Ersätze	Dibl
2/120000+817000	1/120000-642000	312,00		Müller
2/920000+850000	1/220000-729000	917,74	sprengelfremde Schulbesuch Rahimi	Riedinger
2/920000+850000	1/282000-768000		NÖ Semesterticket Ertragsanteile	Müller

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Krischel bakk.phil,

Mehrheitlich angenommen

zu Top 7 - Sondernutzungsvertrag Terrassengasse 16

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/R.Matzinger-Schindlecker)

Im Zuge der Grenzverhandlung am 9.7.2019 stellte sich bei der Liegenschaft Terrassengasse 16 dar, dass lt. beiliegenden Vermessungsplan die Grundgrenze überbaut wurde.

Um einer etwaigen Ersitzung der Fläche entgegen zu wirken, soll ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen werden, diesbezügliches wurde bereits im Ausschuss am 29.03.2016 erörtert.

Der Aufsetzung von Sondernutzungsverträgen in genannten Fällen wurde einstimmig zugestimmt.

Einwände gegen die vorgelegte Regelung, welche eine jährliche Einmalzahlung von 50€ und eine zusätzliche flächenbezogene Zahlung von 50 Cent/m² vorsieht gab es nicht.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Sondernutzungsvertrag zwischen Georg und Katharina Forstner und Stadtgemeinde Pressbaum zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Sondernutzungsvertrag gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, vertreten durch Bürgermeister Josef Schmidl- Haberleitner, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Pressbaum“ genannt

und

Frau Katharina Forstner und Herrn Georg Forstner, beide Terrassengasse 16, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Nutzungsberechtigte“ genannt

wie folgt :

1. Präambel

Frau Katharina Forstner und Herr Georg Forstner sind je zur Hälfte bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft Parz. Nr. 271/4, KG 01905 Preßbaum, EZ 1787, mit der Adresse Terrassengasse 16, 3021 Pressbaum.

Die Nutzungsberechtigten hatten bereits vor Vertragsabschluss eine Stützmauer für die Zufahrt auf öffentlicher Verkehrsfläche, EZ 1724, KG 01905 Preßbaum, Grundstücksnummer 265/59, im Ausmaß von 0,5 m², errichtet.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Pressbaum. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden kurz als „S t r a ß e“ bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum zu dem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (Sondernutzung) gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, dh die Zustimmung zur bereits bestehenden Stützmauer auf öffentlicher Verkehrsfläche.

2. Zustimmung

Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung, dass die Nutzungsberechtigten die in der Anlage 1 planlich dargestellte, bereits errichtete straßenseitige Einfriedung befristet belassen dürfen.

Die Zustimmung zum Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes gilt nur für die der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Zustimmung wird unter den im Punkt 3. geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Nutzungsberechtigten haben die Stützmauer so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Sie haben diesbezüglichen Anordnungen der Stadtgemeinde Pressbaum unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.3. Die Ausführung der Bauarbeiten und die Erhaltungsarbeiten haben durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.4. Vorhandene Grenzsteine sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge von Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.5. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von den Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung

zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von den Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Stadtgemeinde Pressbaum ohne vorherige Anhörung der Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigen die Nutzungsberechtigten nicht innerhalb angemessener Frist die von der Stadtgemeinde Pressbaum aufgezeigten Mängel, so ist die Stadtgemeinde Pressbaum berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist weiters berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Stadtgemeinde Pressbaum auch ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 4.2. Die Zustimmung wird befristet für den Zeitraum bis 2039 und auf jederzeitigen Widerruf durch die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt.
- 4.3. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist zum Widerruf der Zustimmung insbesondere berechtigt, wenn
 - a) die in diesem Vertrag festgelegten Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die straßenseitige Einfriedung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - c) die für die Zustimmung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird.
- 4.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages haben die Nutzungsberechtigten die an der Straße errichtete Anlage binnen 3 Monaten auf ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt € 50,50 (Euro fünfzig Komma fünf) jährlich.

Dieser Betrag ist bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Pressbaum Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356

zu bezahlen.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlautbarter Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Dieser Vertrag geht nicht auf Rechtsnachfolger im Eigentum der oben in Punkt 1 beschriebenen Liegenschaft über.
- 6.2. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Pressbaum örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 7.5. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, den Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Allfällige sonstige mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten halten die Stadtgemeinde Pressbaum diesbezüglich schad- und klaglos. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass das Jahresentgelt € 50,50.- beträgt.

Anlage 1 Planliche Darstellung

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum, am 25.09.2019

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 25.09.2019 – öffentlicher Teil

.....

Bürgermeister

.....

Frau Katharina Forstner

.....

Stadtrat

.....

Herr Georg Forstner

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat



DIPL. ING. ALIREZA KHATIBI
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILGEOMETER

3021 PRESSBAUM, HAUPTSTRASSE 60B / 11 T. UND F. 02233 / 57814 E-Mail: office@ztgeo.at

G.Z.: 3229/19

Pressbaum, am 09.07.2019

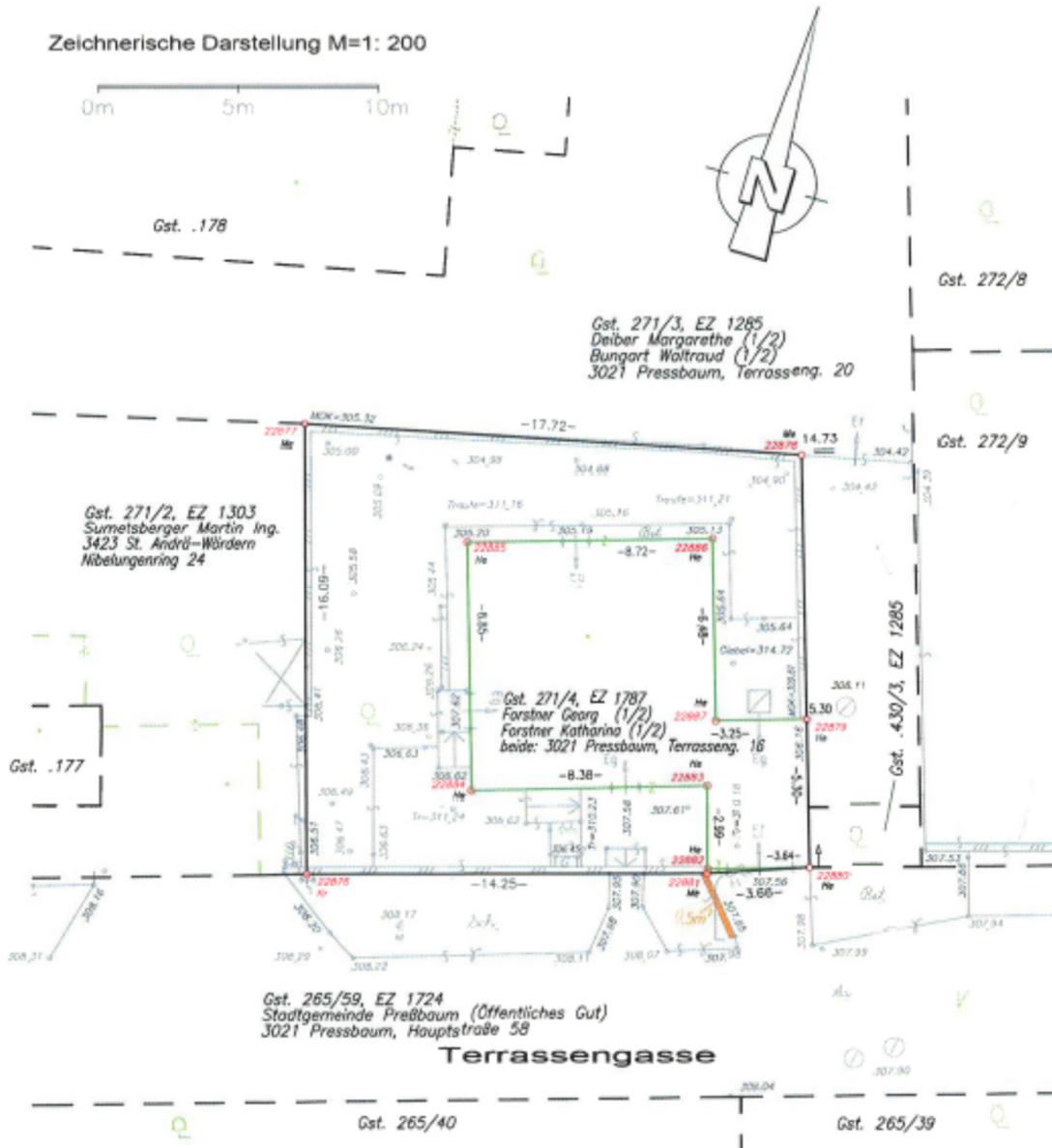
3021 Pressbaum

Terrassengasse ON 16

Der

Planbeilage für das Bauamt

Zeichnerische Darstellung M=1: 200



Zu Top 8 – Sondernutzungsvertrag Fünkhgasse 44 wird abgesetzt

Zu Top 9 – Übertrag von Grundstücksflächen Fünkhgasse 44

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. St. Wallner)

Betrifft: Übertrag von Grundstücksfläche, Fünkhgasse 44, 3021 Pressbaum, Gstr.Nr. 264/182, EZ. 1290, KG 01905 (Preßbaum)

Die nordöstliche Ecke der Doppelgarage auf dem Grundstück Nr. 264/182, EZ. 1290, KG 01905 (Preßbaum) ragt seit etwa 18 Jahren mit einer Fläche von etwa 0,3m² auf öffentliches Gut. Da in diesem Bereich eine ausreichende Straßenbreite gegeben ist, und die Überbauung im hinteren Bereich einer Sackgasse und gut 3,5m hinter der bestehenden Fahrbahngrenze liegt, soll die Grundstücksgrenze derart bereinigt werden, dass die Garage zur Gänze auf Eigengrund steht.

Entsprechend der Darstellung im Teilungsplan GZ.3215/19 vom 12.07.2019 des Herrn Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60b, 3021 Pressbaum, soll daher das Teilstück 1 des Grundstücks im Ausmaß von 1m² des Grundstückes 264/183, EZ. 1704, KG 01905 (Preßbaum) dem Grundstück Nr. 264/142, EZ.1290, KG 01905 (Preßbaum) zugeführt werden.

Das Gesamtausmaß des Grundstücksübertrages vom öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 1 m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes überein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 1m² des Grundstückes Nr. 264/183, EZ. 1704, KG 01905 (Preßbaum) dem Grundstück Nr. 264/182, EZ. 465, KG 01905 (Preßbaum) gemäß dem Teilungsplan GZ.3215/19 vom 12.07.2019, des Herrn Dipl.-Ing. Alireza Khatibi übertragen wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Jedlaucnik,

zu TOP 10 - Sondernutzungsvertrag Kaiserspitz 26

Im Zuge der Grenzverhandlung am 1.8.2019 stellte sich bei der Liegenschaft Kaiserspitz 26 dar, dass lt. beiliegenden Vermessungsplan die Grundgrenze überbaut wurde.

Um einer etwaigen Ersitzung der Fläche entgegen zu wirken, soll ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen werden, diesbezügliches wurde bereits im Ausschuss am 29.03.2016 erörtert.

Der Aufsetzung von Sondernutzungsverträgen in genannten Fällen wurde einstimmig zugestimmt.

Einwände gegen die vorgelegte Regelung, welche eine jährliche Einmalzahlung von 50€ und eine zusätzliche flächenbezogene Zahlung von 50 Cent/m² vorsieht gab es nicht.

Vzbgm Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Sondernutzungsvertrag zwischen Frau Birgit Faber und Herrn Matthias Stifter und der Stadtgemeinde Pressbaum zustimmen.

Sondernutzungsvertrag gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Pressbaum, vertreten durch Bürgermeister Josef Schmid- Haberleitner, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Pressbaum“ genannt

und

Frau Birgit Faber und Herrn DI Matthias Stifter, beide Kaiserspitz 26, 3031 Rekawinkel, im Folgenden kurz „Nutzungsberechtigte“ genannt

wie folgt :

4. Präambel

Frau Birgit Faber und Herr DI Matthias Stifter sind je zur Hälfte bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft Parz. Nr. 64/137, KG 01907 Rekawinkel, EZ 462, mit der Adresse Kaiserspitz 26, 3031 Rekawinkel.

Die Nutzungsberechtigten hatten bereits vor Vertragsabschluss eine straßenseitige Einfriedung auf öffentlicher Verkehrsfläche, EZ 471, KG 01907 Rekawinkel, Grundstücksnummer 64/38, im Ausmaß von 16 m², errichtet.

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Stadtgemeinde Pressbaum. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden kurz als „S t r a ß e “ bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum zu dem über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund (Sondernutzung) gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, dh die Zustimmung zur bereits bestehenden straßenseitigen Einfriedung auf öffentlicher Verkehrsfläche.

5. Zustimmung

Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung, dass die Nutzungsberechtigten die in der Anlage 1 planlich dargestellte, bereits errichtete straßenseitige Einfriedung befristet belassen dürfen.

Die Zustimmung zum Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes gilt nur für die der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Zustimmung wird unter den im Punkt 3. geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.

6. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Nutzungsberechtigten haben die Einfriedung so zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Sie haben diesbezüglichen Anordnungen der Stadtgemeinde Pressbaum unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.3. Die Ausführung der Bauarbeiten und die Erhaltungsarbeiten haben durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.4. Vorhandene Grenzsteine sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge von Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.5. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Pressbaum durchgeführt werden. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, von den Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von den Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Stadtgemeinde Pressbaum ohne vorherige Anhörung der Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigen die Nutzungsberechtigten nicht innerhalb angemessener Frist die von der Stadtgemeinde Pressbaum aufgezeigten Mängel, so ist die Stadtgemeinde Pressbaum berechtigt, auf

Kosten der Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist weiters berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Stadtgemeinde Pressbaum auch ohne vorherige Information der Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 4.2. Die Zustimmung wird befristet für den Zeitraum bis 2039 und auf jederzeitigen Widerruf durch die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt.
- 4.3. Die Stadtgemeinde Pressbaum ist zum Widerruf der Zustimmung insbesondere berechtigt, wenn
 - d) die in diesem Vertrag festgelegten Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - e) die für die straßenseitige Einfriedung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren,
 - f) die für die Zustimmung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird.
- 4.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages haben die Nutzungsberechtigten die an der Straße errichtete Anlage binnen 3 Monaten auf seine Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

5. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt € 58,-- jährlich.

Dieser Betrag ist bis längstens 15. Jänner eines jeden Jahres an die Stadtgemeinde Pressbaum Raiffeisenbank Wienerwald BIC: RLNWATWWPRB, IBAN: AT60 3266 7002 0000 0356

zu bezahlen.

Es wird Wertbeständigkeit des Entgeltes nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen 5% Spielraumes zu bilden hat. Für den Fall der Nichtveröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2015 ist ein amtlich verlautbarter Nachfolgeindex, in Ermangelung dessen ein möglichst ähnlicher Index heranzuziehen.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Dieser Vertrag geht nicht auf Rechtsnachfolger im Eigentum der oben in Punkt 1 beschriebenen Liegenschaft über.
- 6.2. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 7.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 7.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Stadtgemeinde Pressbaum örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 7.5. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Stadtgemeinde Pressbaum, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Allfällige sonstige mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten halten die Stadtgemeinde Pressbaum diesbezüglich schad- und klaglos. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass das Jahresentgelt € 58.- beträgt.

Anlage 1 Planliche Darstellung

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum, am 25.09.2019

.....
Bürgermeister
.....
Stadtrat
.....
Gemeinderat

.....
Frau Birgit Faber
.....
Herr DI Matthias Stifter
.....
Gemeinderat

KOORDINATENVERZEICHNIS

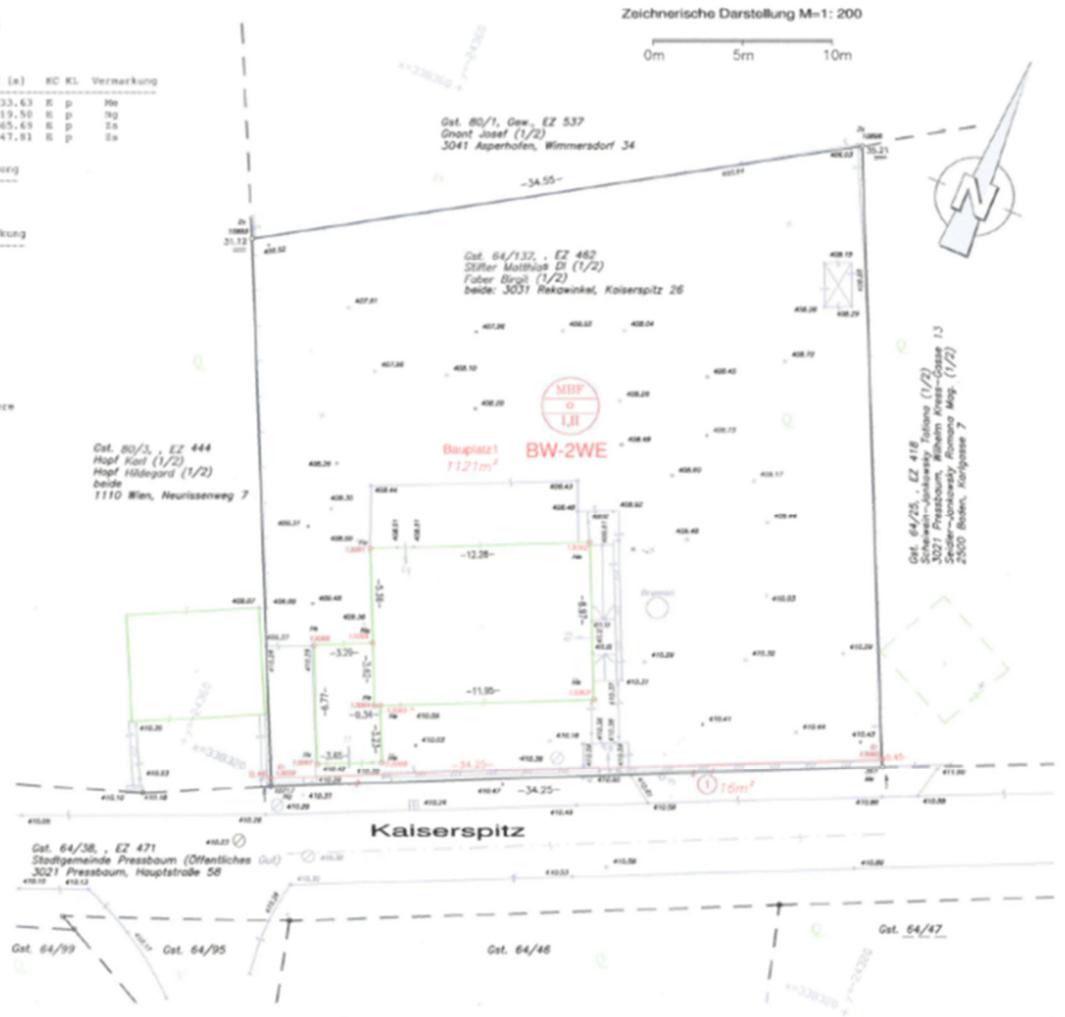
SYSTEM GAUSS - KRÜGER N 34

Übersnommene und überprüfte Punkte	Summe	GFN	Y [m]	X [m]	BC	Kl.	Vermarkung
387	500/1988		-24323,35	338333,63	E	p	Mo
10737	6000001/1971		-24354,55	338319,50	E	p	Mo
10890	6000004/1973		-24337,91	338365,69	E	p	Za
10899	6000004/1973		-24367,47	338347,81	E	p	Za

Neue Grenzpunkte	Summe	Y [m]	X [m]	Kl.	Vermarkung
13059	-24354,74	338319,92	n	Er	
13060	-24323,54	338334,04	n	Er	

Neue Punkte (Raumverpunkte)	Summe	Y [m]	X [m]	Kl.	Vermarkung
13061	-24354,60	338334,14	n	Be	
13062	-24343,38	338339,16	n	Be	
13063	-24339,72	338330,97	n	Be	
13064	-24350,94	338325,96	n	Be	
13065	-24350,63	338326,10	n	Be	
13066	-24349,32	338321,15	n	Be	
13067	-24352,67	338321,69	n	Be	
13068	-24355,41	338327,89	n	Be	
13069	-24352,42	338329,26	n	Be	

Die Vermessung wurde so vorgenommen, dass die mittlere Punktlagegenauigkeit der Grenzpunkte +/- 5 cm nicht überschritten ist.



Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Nekham, GR Jedlaucnik, Bgm., Vzbgm Gruber,

Zu Top 11 – Grundabtretung Liegenschaft Kaiserspitz 26

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. St. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Kaiserspitz 26, Gst.Nr. 421 und EZ. 911, KG 01905 (Pressbaum)

Entsprechend der Darstellung im Teilungsplan GZ 3237/19 vom 01.08.2019 des Herrn Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60b, 3021 Pressbaum, sind die

nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten:

Das Teilstück 1 des Grundstücks Grundstückes 64/137, EZ. 462, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 16m² ist lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 89/107, EZ. 1704, 01905 (Preßbaum) abzutreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 16 m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt den
Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Teilstückes 1 im Ausmaß von 16m² des Grundstückes Nr. 64/137, EZ. 462, KG 01907 (Rekawinkel) lt. dem Teilungsplan GZ. 3237/19 vom 01.08.2019, lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/38, EZ. 471, KG 01907) beschließen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

Zu Top 12 – Übertrag von Grundstücksflächen – Franz Pfudl-Gasse 10

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/ Mag. St. Wallner)

Betrifft: Grundflächenübertrag Franz Pfudl-Gasse 10, 3021 Pressbaum

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 3080/18 vom 21.12.2018 (eingelangt am 21.12.2018), erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, werden der sich im grundbücherlichen Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum befindliche Parzelle Nr. 245/71, EZ. 2430, KG 01905 folgende Trennstücke zugewiesen:

Das Teilstück 1 des Grundstückes Nr. 245/74, EZ. 1704, KG 01905 (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) im Ausmaß von 76m².

Das Teilstück 2 des Grundstückes Nr. 245/72, EZ. 2349, KG 01905 im Ausmaß von 9m².

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

- 1) Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Grundstück Nr. 245/71, EZ. 2430, KG 01905, 76m² Fläche (Trennstück 1) des Grundstückes Nr. 245/74, EZ. 1704, KG 01905 zugeführt werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

- 2) Des Weiteren möge der Gemeinderat beschließen, dass dem Grundstück Nr. 245/71, EZ. 2430, KG 01905, 9m² (Trennstück 2) des Grundstückes Nr. 245/72, EZ. 2349, KG 01905 zugeführt werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

- 3) Der Gemeinderat möge die beschließen, dass die neuen Eigentumsverhältnisse gemäß Teilungsplan GZ: 3080/18 vom 21.12.2018 des Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum im Grundbuch sichergestellt werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top - 13 Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes/Bebauungsplan

13a.Bericht Bartberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgenden Antrag beschlossen:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen den örtlichen Raumplaner, Herrn DI Siegl, zu beauftragen, die Möglichkeiten für eine Umwidmung des Bauland-Sondergebietes auf dem Bartberg in eine andere Widmungsart zu überprüfen. Ziel soll es sein, das derzeitige Bauland Sondergebiet in eine andere, dem dortigen Siedlungscharakter entsprechende Widmungsform zu bringen. Außerdem soll DI Siegl die Möglichkeit eines temporären Bauverbotes überprüfen. Insbesondere sollen auf die Auswirkungen auf Grund von Immissionen und Emissionen Bedacht genommen werden."

Dazu folgende gutachterliche Stellungnahme von DI Siegl:

Beilage Schreiben vom 18.09.2019

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat bei seiner Sitzung am folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für den in der Plandarstellung mit der PZ: „PREB-BS12-12006“ (1 Blatt) – die Bestandteil dieser Verordnung ist - näher gekennzeichneten Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Der Geltungsbereich der Bausperre umfasst die „Bauland-Sondergebiets (BS)“-Widmung mit dem Zusatz „Fremdenverkehr“ am Bartberg im Osten der Stadtgemeinde Pressbaum. Der betreffende Siedlungsteil am Bartberg ist einerseits von einer lockeren Ein- bis max. Zweifamilienhausbebauung geprägt (gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan ist überwiegend „Bauland-Wohngebiet – max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück (BW-2WE)“ sowie gem. derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan auf diesen Baulandflächen eine „max. bebaubare Fläche (MBF)“ ($\cong 150\text{m}^2 + 4\%$ des Bauplatzes) festgelegt) und andererseits ist auch die bestehende Verkehrserschließung auf den Charakter eines eher locker bebauten Wohngebietes ausgelegt.

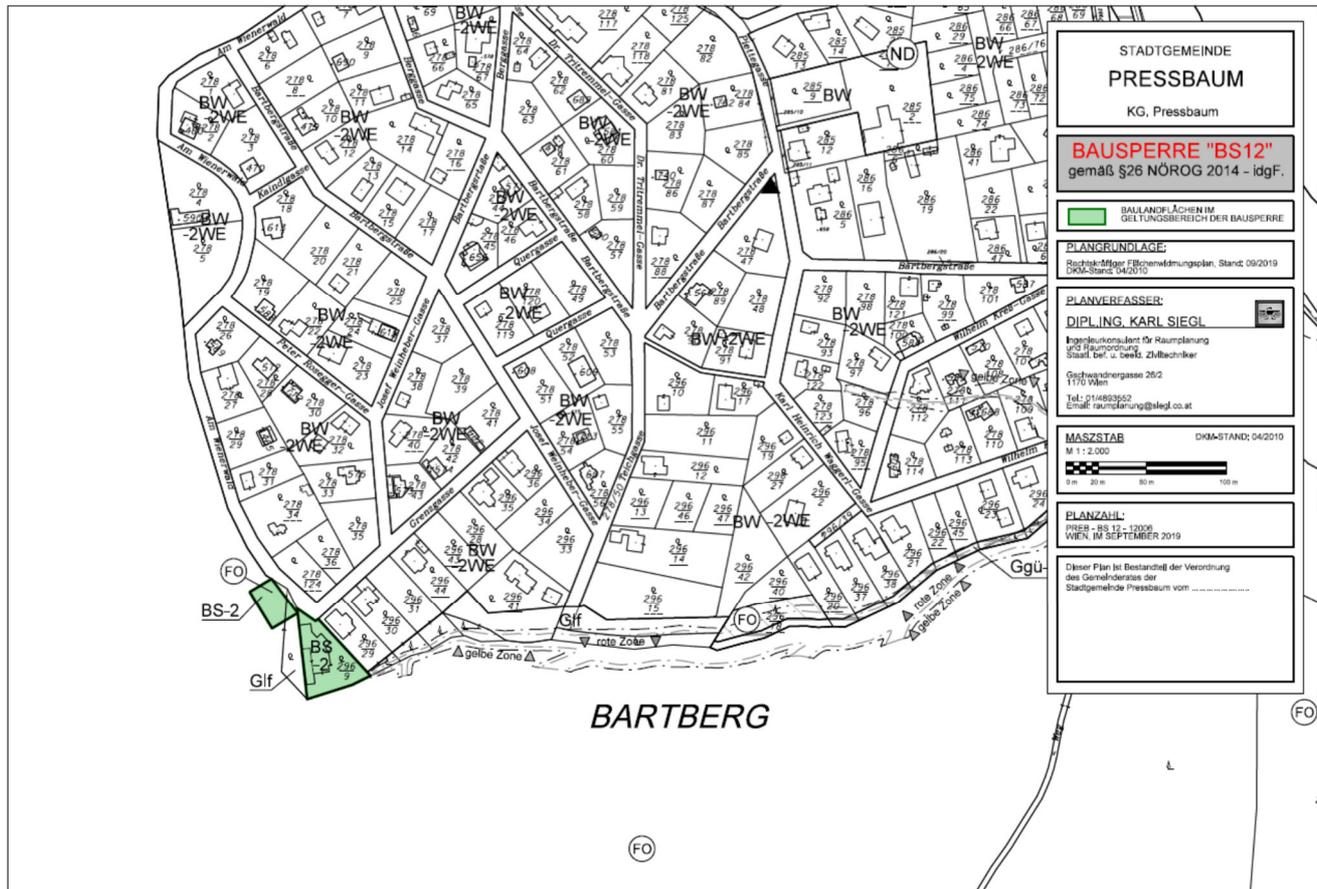
Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadtgemeinde Pressbaum den bestehenden Wohngebietscharakter zu bewahren und mögliche Emissionen in diesem Bereich für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus einzudämmen.

§ 3 Zweck

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes in dem von der Bausperre betroffenen Bereich erreicht werden (z.B. Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr“ in „Bauland-Wohngebiet“).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre nur solche Fremdenverkehrseinrichtungen bzw. Fremdenverkehrsbetriebe zulässig, die in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.



Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

13b. Bausperre Sanatorium

Vom Amt der NÖ LReg. / Abteilung Naturschutz wurde die Stadtgemeinde Pressbaum darauf hingewiesen, dass für eine etwaige Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Sanatoriumsgründe ua. der „Kulissenbildende Baumbestand“ zu berücksichtigen sei.

Es liegt ein Bescheid der BH St. Pölten betreffend Ablehnung des Antrages um Rodungsbewilligung vor, welcher vom Vzbgm. Gruber verlesen wurde.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Zum Schutze dieses Naturraumes möge der Gemeinderat folgende Bausperre beschließen:

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat bei seiner Sitzung am folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für den in der Plandarstellung mit der PZ: „PREB-BS11-11997“ (1 Blatt) – die Bestandteil dieser Verordnung ist - näher gekennzeichneten Bereich der Stadtgemeinde Pressbaum (Parz.Nrn. 184/145, 184/94, 184/143 und 184/144 - KG Pressbaum) eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Bei dem von der Bausperre betroffenen Bereich handelt es sich um die derzeit noch unbebauten Baulandflächen innerhalb der Widmungsart „Bauland-Sondergebiet – Krankenanstalt-Sanatorium, Altenheim-Seniorenbetreuung (BS-1)“, unmittelbar nördlich sowie südlich des „ehemaligen Sanatoriums“. Das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Pressbaum liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wienerwald“ und der von der Bausperre betroffene Bereich weist naturschutzfachlich höherwertige wald- bzw. parkähnliche Baumbestände auf.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist daher bestrebt, innerhalb der zweijährigen - im Falle einer Verlängerung auch dreijährigen - Geltungsdauer der Bausperre, Maßnahmen zum Schutz dieser naturschutzfachlich höherwertigen Bereiche zu ergreifen (u.A. auch durch Erlassung einer „Baumschutzverordnung“ im Sinne des §15 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 idgF.).

Ziel der Bausperre ist daher, nach exakter Lokalisierung des erhaltenswerten Baumbestandes, im Bebauungsplan der Stadtgemeinde Pressbaum unterstützende Festlegungen zum Schutz dieses erhaltenswerten Baumbestandes vorzusehen.

§ 3 Zweck der Bausperre

Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes in dem von der Bausperre betroffenen Bereich erreicht werden (z.B. durch Ausweisung von „Freiflächen“).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre nur solche anzeige- oder bewilligungspflichtigen Bauvorhaben zulässig, für die in einem naturschutzfachlichen Gutachten nachgewiesen werden konnte, dass keine naturschutzfachlich höherwertigen Baumbestände betroffen sind bzw. durch das Bauvorhaben gefährdet

Die Trennstück Nr. 4 des Grundstückes Nr. 481/2, EZ. 1101, KG 01905 (Brunnenparzelle u. öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) wird dem Grundstück Nr. 481/2, EZ. 1101, KG 01905 wird zugewiesen.

Das Gesamtausmaß des Grundstücksübertrages beträgt 5m².

Im gegenständlichen Teilungsverfahren wird ein Brunnengrundstück nicht exakt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.09.2017, Top 12, abgeteilt. So wird die Teilfläche nicht, wie ursprünglich beschlossen, in Fortsetzung der Grundstücksgrenzen der jeweiligen Anrainergrundstücke bis hin zur durch den Straßenverlauf gegebenen Grenze des öffentlichen Gutes abgeteilt, sondern entlang einer in der Natur vorhandenen Mauer. Dies hat zur Folge, dass die Teilflächen des Brunnengrundstückes nicht beidseitig flächengleich den jeweiligen Nachbargrundstücken zugeführt werden.

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß dem Teilungsplan GZ: 3217/19 vom 18.06.2019, erstellt durch Dipl.-Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, die Abtretung der Teilfläche 4 des Brunnengrundstückes 481/2, EZ. 1101, KG 01905 an das Grundstück Nr. 481/2, EZ. 1101, KG 01905 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 15 – Projekt Gehsteig Rekawinkel – ergänzende Auftragserteilung

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/W.Dibl)

Der Gemeinderat fasste am 27.03.2017 einen Projektbeschluss im GR in der Höhe von € 1,71 Mio. für das Projekt Gehsteig Rekawinkel mit folgender Aufteilung.

Straßenbau inkl.Ust.	Wasserleitung exkl.Ust.	Kanalbau exkl.Ust.
950.000	340.000	420.000

Auf Grund der durchgeführten Ortsaugenscheine konnte aus technischen Gründen, aber insbesondere aus Kostengründen, nicht an der ursprünglichen Projektierung eines gemeinsamen Geh- und Radweges festgehalten werden. Folglich wird nunmehr der Gehsteig durchgehend errichtet, der Radweg jedoch geteilt, einerseits vom Rekawinkler Platzl bis zur ÖBB-Siedlung gemeinsam mit dem Gehsteig und andererseits ab der Bierbachstraße westwärts auf der Nordseite der B44 separat an die Ortsgrenze zu Eichgraben geführt.

Aus derzeitiger Sicht ergibt sich folgende Angebots- und Zusatzkostenaufstellung:

Firma		Straße	Wasser	Kanal	Beschluss
WDS	Hauptangebot	495.947,85	103.988,95	456.000,40	GR 23.02.2018
Denk		50.000,00	10.400,00	46.000,00	GR 14.06.2014
WDS	B44 Verbreiterung 1. Teil Vorg. Land NÖ	79.143,92			GR 23.09.2014 Basis Großauftrag
WDS	Auswechslung RW Querung			20.000,00	
WDS	Straßenbel. graben	35.000,00			StR 3.06.2019
WDS	Drainage, Hangentw. ONr 66			5.000,00	
WDS	Höhenanpassung Anrainer	30.000,00			
WDS	B44 Verbreiterung 2. Teil Vorg. Land NÖ	42.000,00			
WDS	Bushaltestelle, Platzl	15.600,00			
WDS	Lohn u Preiserhöhung	55.000,00	10.000,00	40.000,00	GR 23.02.2018
Denk		21.000,00	1.000,00	2.500,00	GR 14.06.2014
eww	Straßenbel. Strom	35.000,00			StR 3.06.2019
		858.691,77	125.388,95	569.500,40	1.553.581,12

Es ist mit einer Unterschreitung des Projektbeschlusses in Summe zu rechnen. Die Bedeckung ist weiterhin durch die zwischenzeitlich erteilte aufsichtsbehördliche Bewilligung zur Darlehenszuzählung jeweils unter 5/612-002 (Straßenbau), 5/850190-050000 (WVA) und 5/851230-050000 (ABA) gegeben.

Trotz der Einsparungen beim Straßenbau ergeben sich in Folge für zukünftige Straßenprojekte mögliche Finanzierungsengepässe.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge in Ergänzung der erteilten Aufträge die o.a. Finanzierung zur Fortführung des Bauvorhabens "Gehsteig Rekawinkel" beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 16 – Winterdienstverträge

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/ M.Riedinger)

Der Winterdienst für den Zeitraum 2019 – 2022 wurde vom Ingenieurbüro DI Denk GmbH wie auch schon in den letzten Jahren in bewährter Weise, pro Los ausgeschrieben.

Die Angebotsöffnung dafür fand am 19. September 2019 im Rathaus Pressbaum statt.

Von DI Denk liegen auf Grund der abgegebenen Angebote dazu folgende Vergabevorschläge pro Los vor:

Los 1

Firma Bau- und Erdbewegung BRAUNIAS e.U., 3012 Wolfsgraben, Engelkreuzstraße 2 mit einer Gesamtsumme von € 674.577,90 exkl. Ust.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Winterdienst für den Zeitraum 2019–2022 für das Los 1 an die Firma Bau- und Erdbewegung BRAUNIAS e.U., 3012 Wolfsgraben, Engelkreuzstraße 2 mit einer Gesamtsumme von € 674.577,90 exkl. Ust. vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Los 2

Firma Anton GRASL GesmbH, 3021 Pressbaum Hauptstraße 19 mit einer Gesamtsumme von € 803.313,00 exkl. Ust.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Winterdienst für den Zeitraum 2019-2022 für das Los 2 an die Firma Anton GRASL GesmbH, 3021 Pressbaum Hauptstraße 19 mit einer Gesamtsumme von € 803.313,00 exkl. Ust. vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Los 3

Firma Gartenservice Peter RASCH, 3013 Pressbaum Bartbergstraße 27 mit einer Gesamtsumme von € 88.818,15 exkl. Ust.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Winterdienst für den Zeitraum 2019-2022 für das Los 3 an die Firma Gartenservice Peter RASCH, 3013 Pressbaum Bartbergstraße 27 mit einer Gesamtsumme von € 88.818,15 exl. Ust. vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Los 4

Firma R&L Entsorgungsservice GmbH, 3033 Klausen-Leopoldsdorf Hochstraß 554 mit einer Gesamtsumme von € 68.529,00 exkl. Ust.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Winterdienst für den Zeitraum 2019-2022 für das Los 4 an die Firma R&L Entsorgungsservice, 3033 Klausen-Leopoldsdorf Hochstraß 554 mit einer Gesamtsumme von € 68.529,00 exl. Ust. vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner

Eine Bedeckung für alle Lose ist unter HHSt 1/612000-728000 gegeben.

Alle in den Losen 1 – 4 genannten Firmen erhalten dazu wie auch schon in den letzten Jahren einen entsprechenden Winterdienstvertrag. Diese Verträge sind ein Bestandteil des heutigen Gemeinderatsbeschlusses.

Sämtliche Unterlagen mit Preisdetails liegen dem Gesamtakt bei.

Los 5

Es handelt sich dabei um das Gemeindegebiet „In der Bonna“. Es werden dazu aktuell noch Verhandlungen mit der Marktgemeinde Sieghartskirchen geführt, da zurzeit noch nicht abgeklärt werden konnte, welche Firma diesen Winterdienst durchführen wird.

Das Ergebnis dazu wird für die nächste Gemeinderatssitzung am 23. Oktober 2019 vorbereitet.

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner

Zu Top 17 - Abtretungsvertrag P.E.W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H.

Sachverhalt: (vorbereitet UStR DI Brandstetter/S.Schindlecker)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2019, Top 8 wurde die Übernahme des Teilstückes 1 des Grundstücks Nr. 176/15, EZ 510, KG 01905 im Ausmaß von 136m², in das öffentliche Gut (Gst.Nr. 176/25, EZ 1704, KG 01905) der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen.

Nachstehender Abtretungsvertrag wurde vorbereitet:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. **P. E. W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H.**, FB 34354x, 3011 Neu-Purkersdorf, Tullnerbachstraße 94, als Übergeberin einerseits,
2. der **Stadtgemeinde Pressbaum**, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, als Übernehmerin andererseits,

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. P. E. W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H. ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 510 KG 01905 Pressbaum**, zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück Nr 176/25, sonst. (Verkehrsrandflächen) mit 136 m² gehört.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist als Verwalterin des öffentlichen Gutes Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 1704 KG 01905 Pressbaum**.

2. Die vorgenannte Liegenschaftseigentümerin hat sich gegenüber der Stadtgemeinde Pressbaum verpflichtet, eine Grundfläche kostenlos an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abzutreten.

II. Abtretungsvereinbarung

P. E. W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H., Übergeberin genannt, übergibt der Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des öffentlichen Gutes und diese, Übernehmerin genannt, übernimmt das im Teilungsplan des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Zivilgeometer Dipl. Ing. Alireza Khatibi zu GZ 2255/12, mit der Ziffer 1 bezeichnete, 136 m² große Trennstück des Grundstückes 176/15, nunmehr neu eingetragen **als Gst. Nr. 176/25**, in der der P. E. W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H. zur Gänze gehörigen **EZ 510 KG 01905 Pressbaum** mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Übergeberin dieses Trennstück/Gst Nr 176/25 bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

III. Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstückes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Übernehmerin hat vor Unterfertigung dieses Vertrages durch Abschreiten des Trennstückes durch die Vertragsparteien stattgefunden. Von dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages an gehen Gefahr und Zufall des Eigentums sowie Nutzen und Lasten auf die Übernehmerin über.

Die mit der Errichtung und Erhaltung der geplanten Weganlage verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Übernehmerin.

Vom Vertragsobjekt etwa zu entrichtende öffentliche Abgaben sind ab Besitzübergang von der Übernehmerin zu tragen.

IV. Gewährleistung, Freilassung

Die Übergeberin haftet nicht für einen besonderen Zustand oder eine sonstige Bodenbeschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihr abgetretenen Trennfläche, sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 510 KG 01905 Pressbaum ist unter LNr 3 a das Pfandrecht für die Wiener Neustädter Sparkasse (FN 110105w) einverleibt. Die Buchberechtigte entlässt das im Punkt II näher bezeichnete Trennstück aus der Haftung und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Trennstück lastenfrei vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 510 Grundbuch 01905 Pressbaum in Ansehung ihres Pfandrechtes abgeschrieben werden kann.

V. Kostentragung

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der gesetzlichen Solidarhaftung, von der Übergeberin zu bezahlen, welche auch den Auftrag hiezu erteilt hat.

VI. Grundbucheintragung

Die Übergeberin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das im Punkt II näher bezeichnete Trennstück, nunmehr eingetragen als Grundstück 176/25, von der **EZ 510 KG 01905 Pressbaum** abgeschrieben und zur **EZ 1704 KG 01905 Pressbaum–**

Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum– zugeschrieben werden kann bzw. das Eigentumsrecht daran für die Übernehmerin einverleibt werde.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Purkersdorf.
2. Von der Stadtgemeinde Pressbaum wird bestätigt, dass das Vertragsobjekt für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist.
3. Dieses Rechtsgeschäft bedarf seitens der Stadtgemeinde Pressbaum der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum.
4. Die Vertragsparteien erklären durch ihre gefertigten Repräsentanten an Eides statt, dass es sich zum einen um eine in Niederösterreich gelegene Stadtgemeinde, zum anderen um eine juristische Person handelt, die ihren satzungsmäßigen Sitz in Österreich hat und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen (direkt und indirekt) sich überwiegend in inländischem Besitz befinden und diese sohin als Inländer im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes anzusehen ist.

Festgehalten wird, dass das vertragsgegenständliche Grundstück als Bauland gewidmet ist.

5. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung der **Stadtgemeinde Pressbaum** ausgefolgt wird. Die **P.E.W. Ing. Peithner Baugesellschaft m.b.H.**, (FN 34354x) erhält über Wunsch eine beglaubigte Abschrift.

VIII. Vollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen Herrn Rechtsanwalt Mag. Stephan Potz, geboren am 23.08.1972, einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Abtretungsvertrages sowie aller in diesem Zusammenhang vorzunehmenden tatsächlichen und rechtlichen Handlungen und ermächtigen ihn, diese Vollmacht im Falle seiner eigenen Verhinderung zu substituieren.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25.09.2019.

Pressbaum, 25.09.2019

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den obigen Abtretungsvertrag beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltungen: StR Kalchhauser, GR Auer, GR Fahrner,

Wortmeldungen: StR Krischel bakk.phil, UStR DI Brandstetter

UStR DI Brandstetter: Bericht für die nächste GR Sitzung bzgl Durchführung der Arbeiten im Bereich KIGA 2 Zaun aufstellen, etc...durch die Firma Peithner

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 18 - Vertrag über die Benützung der Liegenschaft 61/18 KG 01905 Pressbaum durch Aufstellen einer Baustelleneinrichtung

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/S.Schindlecker)

Die **Firma department one living GmbH** hat für das Bauvorhaben der Errichtung einer Wohnhausanlage auf dem Grundstück Hauptstraße 121 a, 3021 Pressbaum eine zusätzliche Freifläche für Lagerzwecke (es sollen 3 - 4 Baucontainer, Bauzäune, Baumaterialien und Gerätschaften gelagert werden) beantragt, da die Örtlichkeiten sehr eng sind.

Konkret geht es um das Eckgrundstück rechts vor dem Haitzawinkeltunnel, EZ 484 KG 01905 Grundstück 61/18. Zurzeit wird das Grundstück durch die FA Swietelsky genutzt (bis November 2019).

Durch den untenstehenden Vertrag erhält die **Firma department one living GmbH** die Genehmigung, in der Zeit vom 01.12.2019-31.03.2021 das Grundstück als Baustelleneinrichtungsfläche zu nutzen. Nach Beendigung der Vertragslaufzeit muss die Fläche auf Kosten der **Firma department one living GmbH** in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Das Entgelt beträgt monatlich 22,25 € brutto.

Das Grundstück (Grünland, Verkehrsfläche) liegt im rechten Vorland eines linken Zubringers zur Dürren Wien.

Das Grundstück 61/18, KG Pressbaum, ist im Uferbereich von der roten Zone und zur Gänze von der gelben Zone nach Forstgesetz betroffen, wobei die westlich

vorbeiführende Gemeindestraße ebenfalls zur Gänze innerhalb der gelben Zone liegt. Die Gefahrenzonen reichen in weiterer Folge über die Landstraße B 44.

Eine Ausuferung des HQ100 und HQ30 ist nicht auszuschließen und aufgrund der Durchlässe zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, dass Teile des Grundstückes 61/18, KG Pressbaum innerhalb des HQ30-Abflussbereiches liegen und daher eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für geplante Maßnahmen auf diesem Grundstück besteht. Dipl.-Ing. Werner Koletschka, Wasserbautechnischer Amtssachverständiger, 16.07.2019.

Die wasserrechtliche Bewilligung hat die **Firma department one living GmbH** einzuholen, sie liegt der Verwaltung noch nicht vor.

Vertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, im Folgenden kurz als „Nutzungsgeber“ bezeichnet,

und

der **Firma department one living GmbH**, Firmenbuchnummer 470882 z, Ebersberg 71, 3040 Neulengbach, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Geschäftszweig des Nutzungsberechtigten ist die Errichtung und An- und Verkauf von Immobilien.

1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Wohnhausanlage in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 121a und will zu diesem Zweck eine Baustelleneinrichtung auf dem Grundstück 61/18, EZ 484, KG 01905 Pressbaum aufstellen. Es handelt sich um ein privates Grundstück der Stadtgemeinde Pressbaum mit der Widmung Grünland, Verkehrsfläche.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum zur Benützung des Grundstückes 61/18, EZ 484, KG 01905 Pressbaum durch die **Firma department one living GmbH**.

2. Zustimmung

2.1. Die Stadtgemeinde Pressbaum erteilt hiermit die Zustimmung zur Nutzung des Grundstückes 61/18, EZ 484, KG 01905 Pressbaum durch Aufstellen einer Baustelleneinrichtung, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Nutzung gilt nur für eine, der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1, entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung des Nutzungsgebers.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.4. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO und dem Wasserrechtsgesetz erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

Laut Stellungnahme des Wasserbautechnischen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Werner Koletschka vom 16. Juli 2019 ist eine Ausuferung des HQ100 und HQ30 nicht auszuschließen und aufgrund der Durchlässe zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, dass Teile des Grundstückes 61/18, KG Pressbaum innerhalb des HQ30-Abflussbereiches liegen und daher eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für geplante Maßnahmen auf diesem Grundstück besteht.

3.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hiedurch der Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.3. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat dem Nutzungsgeber alle Kosten zu ersetzen, die ihm aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

5. Entgelt

Das monatlich im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto des Nutzungsgebers IBAN AT60 3266 7002 0000 0356 zu bezahlende Entgelt beträgt € 22,25.

Das Entgelt wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 wertbezogen.

Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt.

Bei Überschreiten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

6. Haftung, Schadenersatz

6.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen den Nutzungsgeber für Schäden, die an der Einrichtung entstehen können, insbesondere auch durch Hochwasser.

6.2. Der Nutzungsberechtigte hat den Nutzungsgeber für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

7. Vertragsdauer

7.1. Der Vertrag tritt mit **01.12.2019** in Kraft und endet am **31.03.2021**.

7.2. Die Zustimmung wird befristet erteilt.

7.3. Der Nutzungsgeber ist zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

a) in diesem Vertrag festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden

b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

7.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

8. Rechtsnachfolge

8.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

8.2. Der Nutzungsberechtigte hat den Nutzungsgeber über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Nutzungsgeber zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

8.3. Solange dem Nutzungsgeber keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann er ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Der Nutzungsgeber kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

9.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

9.4. Die Vertragserrichtung erfolgt durch den Nutzungsgeber, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Die mit der Errichtung des Vertrages verbundene Gebühr trägt der Nutzungsberechtigte zur Gänze. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das Nutzungsentgelt für die gesamte Nutzungsperiode (01.12.2019-31.03.2021) 356.-€ beträgt. Der Nutzungsberechtigte hält den Nutzungsgeber diesbezüglich schad- und klaglos.

Herr Vizebürgermeister Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Vertrag über die Benützung der Liegenschaft 61/18, EZ 484, KG 01905 Pressbaum durch Aufstellen einer Baustelleneinrichtung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 19 – Erweiterung Wartungsvertrag ABA Firma Xylem

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter / M.Hebenstreit)

In Ergänzung zum Wartungsvertrag WVA02163 vom GR-Beschluss vom 09.04.2019 soll nunmehr dieser um eine weitere Pumpanlage (Untere Fünkhgasse) erweitert werden.

Die Bedeckung ist durch 1/851-619 (ABA - Instandhaltung Sonderanlagen) gegeben.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge der Ausweitung Wartungsvertrag gemäß dem Angebot der Firma Xylem vom 23.08.2019 mit einem Wartungspreis von € 153,-- / Jahr brutto auf mind. 36 Monate beschließen.



Xylem Water Solutions Austria GmbH

A-2000 Stockerau, Ernst Vogel-Straße 2
Tel. +43 2266-604-0 Fax +43 2266-604-609
E-Mail: aftersales.austria@xyleminc.com
Internet: www.xylemaustria.at

GEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTRASSE 58
3021 PRESSBAUM

ANGEBOT

Angebot Nr. 112222
Datum: 23.08.2019
Auftrag Nr. 0
Ihre Referenz: Hr. Hebenstreit
Kundennr.: 527661
Bearbeiter/in Wagner Birgit
Telefon +43 2266 604 383
E-Mail birgit.wagner@xyleminc.com

Lieferadresse:
PW Untere Fünkhgasse, 3021 Pressbaum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage bezüglich Erweiterung des bestehenden Wartungsvertrages WVA02163 um das Pumpwerk "Untere Fünkhgasse, Flygt 3085092-1060040",

und erlauben uns, Ihnen diese Ausweitung des Wartungsvertrages für die jährliche Überprüfung der Anlage (1x pro Jahr) anzubieten.

Arbeiten, die im Zuge der Wartung von uns durchgeführt werden können, können Sie den beiliegenden Vertragsbedingungen entnehmen.

Terminvereinbarung: Die durchzuführende Serviceleistung ist in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner zu koordinieren und muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Serviceeinsatz terminlich mit unserer Serviceabteilung vereinbart werden.

In unserem Pauschalpreis sind die oben angegebenen Arbeiten, sowie die An- und Abreise inklusive Kilometergeld enthalten. Ersatzteile und Material sind im Pauschalpreis nicht inkludiert und werden gesondert verrechnet.

Eventuell erforderliche Reparaturen werden sofort gemeldet und nach Erteilung eines Reparaturauftrages durchgeführt. Der Pauschalpreis ist ein Gleitpreis im Sinne der ÖNORM B2111. Die Anpassung erfolgt lediglich nach dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegten Index der Maschinen und Metallwaren Industrie.

Hilfsmonteur*:

wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, müssen aus sicherheitstechnischen Gründen Arbeiten an offenen Schächten oder in beengten Räumen von mind. 2 Personen ausgeführt werden oder das zu hantierende Material durch Größe und Gewicht zwei Mann erfordert.

Der Kosten für die 2. Person können entfallen bei:

- Wartungen die nicht an offenen Schächten oder in beengten Räumen durchgeführt werden.
- Beistellung einer geeigneten Fachkraft durch den Auftraggeber.

Pos	Artikel-Nr. Bezeichnung	Menge	MwSt. [%]	Einzelpreis netto [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
1	100008 Ausweitung Wartungsvertrag WVA2163	1,00 NR	20,00	153,00	153,00

Folgeseite: 2



Xylem Water Solutions Austria GmbH

A-2000 Stockerau, Ernst Vogel-Straße 2
Tel. +43 2266-604-0 Fax +43 2266-604-609
E-Mail: aftersales.austria@xylem.com
Internet: www.xylemaustria.at

GEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTRASSE 58
3021 PRESSBAUM

ANGEBOT

Angebot Nr. 112222
Datum : 23.08.2019
Seite: 2

MwSt-Satz	MwSt-Betrag	Nettobetrag	Bruttobetrag
[%]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
20,00	30,60	153,00	183,60
Gesamtbetrag	30,60	153,00	183,60

Zahlungsbedingung: 30 DD Inv. Date
Lieferbedingung: CPT - Frachtfrei

Preise: netto, exkl. 20 % MwSt.

Preisbindung: 30 Tage ab Angebotsdatum

Zahlung: innerhalb 15 Tagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Abzug

Vertragsdauer: bis schriftliche Kündigung des Vertrages

Kündigungsfrist: 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf der ersten 36 Monate ab Wartungsbeginn. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend automatisch immer um ein weiteres Jahr.

IHR VORTEILE:

-Bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten gewähren wir 25% Rabatt auf Ersatzteile, die im Zuge eines Wartungs- und/oder Reparaturauftrages verwendet werden!

-Bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten gewähren wir 50% Rabatt auf die Notausfahrtspauschale im Falle eines Noteinsatzes außerhalb der regulären Arbeitszeit!

-Anrufe auf unserer 24/7 Servicehotline (0800/205 345) sind für Wartungsvertragskunden kostenlos!

(Ausgenommen Sondervereinbarungen bzw. Sonderrabatte. Der Rabatt ist nur gültig auf Ersatzteile für Pumpen/Geräte mit aufrechem Wartungsvertrag. Überstundenkosten sind obligatorisch im Falle eines Noteinsatzes.)

Wir hoffen, dass unser Angebot entspricht und erwarten gerne Ihren Auftrag.

Falls Sie uns mit der Wartung beauftragen möchten, bitten wir Sie den Wartungsvertrag unterzeichnet an uns zu retournieren.

Weiters möchten wir Sie höflich ersuchen, uns bei Auftragserteilung folgende Angaben zu übermitteln:

*Ansprechpartner vor Ort (Name, Tel.Nr., etc.)

Folgeseite: 3



Xylem Water Solutions Austria GmbH

A-2000 Stockerau, Ernst Vogel-Straße 2
Tel. +43 2266-604-0 Fax +43 2266-604-609
E-Mail: aftersales.austria@xyleminc.com
Internet: www.xylemaustria.at

GEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTRASSE 58
3021 PRESSBAUM

ANGEBOT

Angebot Nr.	112222
Datum :	23.08.2019
Seite:	3

*Rechnungsempfänger, Rechnungsadresse, ATU-Nr. (wenn vorhanden)

Dieses Angebot wurde elektr. erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig		Mit Ihrer Unterschrift beauftragen Sie die angebotenen Leistungen zu erbringen	
Name: Wagner Birgit	Datum: 23.08.2019	Name:	Datum: 23.08.2019
----- Unterschrift		Ort, Datum	Unterschrift mit Firmenstempel

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 20 – Sanierung Brücke Deutschmeistersteg

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/M.Hebenstreit)

Die Brücke zum Zick-Zack-Weg Deutschmeistersteg ist seit geraumer Zeit kaputt und wurde immer wieder notdürftig ausgebessert.

Eine gutachterliche Stellungnahme der Fa. PhysCon liegt vor.

Es wurden drei Angebote zur Sanierung eingeholt:

Fa. Kern, Sieghartskirchen Euro 24.000 incl. Ust

Fa. Sulzer, Altlenzbach Euro 45.565,87 incl. Ust

Fa. Mach GmbH Euro 53.355,73 incl. Ust

Eine Bedeckung ist unter 1/612-611 Straßen und Brücken gegeben.

USTR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Sanierung Deutschmeistersteg und die Auftragsvergabe an die Fa. Kern zu Kosten von Euro 24.000 incl. Ust beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Bgm – bedankt sich bei Hrn. Hebenstreit für die Angebotseinholung

Zu Top 21 – Geschenkannahme Geschwindigkeitsmessgerät

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/M.Hebenstreit)

Hr. Komm. Rat Manfred Rieger, Hotel Wiental hat sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten eines Geschwindigkeitsmessgerätes zu übernehmen.

Es liegt ein Angebot der Fa. Sierzega mit Kosten von Euro 2.335,20 incl. Ust vor.

Hr. Manfred Rieger hat bereits den Betrag von Euro 1.167,20 an die Fa. Sierzega bezahlt.

Die restlichen Kosten von Euro 1.167,20 wären von der Stadtgemeinde zu bezahlen.

Bedeckung: 1/640-050

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkkannahme von Herrn Komm.Rat Manfred Rieger sowie die Übernahme der restlichen Kosten von Euro 1.167,20 für den Ankauf des Geschwindigkeitsmessgerätes beschließen.

Weiters ist die Haushaltsübertragung vom Konto 1/612-611 auf das Konto 1/640-050 mit einem Betrag von Euro 1.167,20 zu beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 22 – Geschenkkannahme Spielplatz

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Gruber/A.Hajek)

Es ist in der Lastbergstraße ein Spielplatz eingerichtet worden. Die Kosten wurden von Sponsoren übernommen. Ein herzliches Dankeschön an alle Sponsoren.

Fa. Dräxler – Schaukel

Fa. WDS und Fa. DI Denk – Kinderwippe

Fa. Braunias – Tisch mit Bänken

Raiba Wienerwald – Rutsche

Fa. Turo – Hecke als Abgrenzung

Die Eröffnung des Spielplatzes wird noch bekannt gegeben. Es fehlen noch die bestellten Schilder.

Vizebgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkkannahme für den Spielplatz in der Lastbergstraße beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Bgm. und Vzbgm bedanken sich bei Fr. Hajek und dem Wirtschaftshof

Zu Top 23 – PKomm – Bericht Prüfung Jahresabschluss

Sachverhalt: (GR Söldner)

Es liegt der Jahresbericht 2018 der Fa. PKomm vor. Bilanz Gewinn von € 230.000,--

GR Söldner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Jahresbericht 2018 der Fa. PKomm zur Kenntnis nehmen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel bakk.phil,

Stimmenthaltungen: StR Kalchhauser, GR Fahrner, GR Jedlaucnik, GR Auer

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, GR Söldner, GR Fahrner,

Jahresbericht ist dem Protokoll beigefügt!

Zu Top 24 – Auftragsvergabe Friedhof Wiederherstellung Rasenfläche

Sachverhalt: (vorbereitet GR Mag. Jedlaucnik/D.Höbart-Gürtler)

Mit GR Beschluss vom 24.10.2018 Top 13 wurde (aufgrund Gefahr im Verzug, festgestellt durch Fa. PKomm) eine Stützmauer mit Fundament zwischen altem und neuem Friedhofsteil errichtet. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist die Grünfläche wiederherzustellen, da diese derzeit nicht gemäht werden kann.

Es wurden von 3 Firmen Angebote für die Wiederherstellung der Grünfläche im neuen Teil des Friedhofs eingeholt:

Fa. Braunias € 7.485,49 brutto

Fa. Grasl € 6.969,52 brutto

Fa. Pischinger € 6.400,00 brutto

Bedeckung/Verbuchung: 1/817000-610000 Friedhof Instandh. von Friedhofsgrund
VA 2019 € 6.500,00 frei € 5.740,74.

Übertragung: Restbetrag €1.300,00 von Konto 1/817000-613000 Friedhof Instandh. von sonstigen Grundstückseinrichtungen auf 1/817000-610000

Eine positive Empfehlung des Ausschusses GEE liegt vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Fa. Pischinger mit der Wiederherstellung der Grünfläche (neuer Teil) am Friedhof Pressbaum, gemäß vorliegendem Angebot, zum Preis von € 6.400,00 beauftragen.

Wortmeldungen: Brandstetter – Idee an Urnengräber statt der Wiederherstellung der Grünfläche., GR Nekham, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Der Antrag wird von Hrn. GR Jedlaucnik zurückgezogen und im Ausschuss GEE hinsichtlich Errichtung von Urnengräbern bzw. Waldfriedhof/Blumenwiese auf dieser Fläche behandelt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 25 – Bibliothek – div. Verträge

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Kalchhauser/ Mag. S. Schindlecker)

Am 13.06.2019 wurde die öffentliche Bibliothek der Pfarre Pressbaum geschlossen.

Folgende Verträge gehören vom Gemeinderat beschlossen:

Ehrenamtlicher Vertrag bis Ende 2019, Fr. Lötsch wird durch diesen Vertragsabschluss befugt im Namen der Gemeinde arbeiten zu dürfen und ist als ehrenamtl. Mitarbeiterin bei der Stadtgemeinde Pressbaum angestellt.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Ehrenamtsvertrag

Vereinbarung

Die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

schließt beginnend am _____

mit

Frau Sonja Lötsch, Hauptstraße 16/5/6, 3021 Pressbaum (nachfolgend „ehrenamtlich Tätiger“ genannt)

Folgenden

Vertrag für ehrenamtliche Tätige

§ 1 Auftragsinhalt

(1) Der ehrenamtlich Tätige erbringt für den Auftraggeber an bis zu 13 Stunden wöchentlich folgende Tätigkeiten:

Die Tätigkeiten werden ehrenhalber, also unentgeltlich übernommen. Es werden Stundennachweise geführt.

(2) Dieser Vertrag begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

§ 2 Weisungsrecht, Einsatzzeit, Hausordnung

(1) Der ehrenamtlich Tätige unterliegt bei der Erfüllung der Tätigkeiten den Weisungen des Auftraggebers bzw. derjenigen Person(en), die hierzu vom Auftraggeber benannt worden ist/sind.

(2) Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen.

(3) Der ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, die betriebliche Ordnung zu beachten.

§ 3 Kündigung

Die Parteien können den Vertrag ordentlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Diese Frist entfällt, wenn ein wichtiger Grund eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

§ 4 Haftung des ehrenamtlich Tätigen

(1) Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Deckung eventueller Schäden, welche der ehrenamtlich Tätige gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen.

§ 5 Unfälle und Schäden des ehrenamtlich Tätigen

Der Auftraggeber haftet dem ehrenamtlich Tätigen für Schäden, die dieser während der Verrichtung des Auftrags wegen eines Verschuldens des Auftraggebers verursacht. Dieses gilt nicht, falls diese Schäden durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt sind.

§ 6 Aufwendungsersatz

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können.

(2) Zur Abgeltung dieser Aufwendungen erhält der ehrenamtlich Tätige eine monatliche Pauschale in Höhe von _____ Euro bzw. einen Jahresbetrag in Höhe von _____ Euro. Der pauschale Aufwendungsersatz muss den tatsächlichen Kosten des ehrenamtlich Tätigen entsprechen.

§ 7 Datenschutz

Der ehrenamtlich Tätige ist darüber zu informieren, wie der Datenschutz vor Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts durch den Umgang von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen mit personenbezogenen Daten schützen soll. Er verpflichtet sich, beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

Ort, Datum Unterschrift

ehrenamtlich Tätiger

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Herr Stadtrat Kalchhauser stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den obigen Ehrenamtsvertrag beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Scheibelreiter, GR Mag. Jedlaucnik

Wortmeldung: GR Jedlaucnik, StR Kalchhauser, GR Tweraser,

Mehrheitlich angenommen

Wartungsvertrag für das Programm LITTERA – Inventarisierung der Bücher. Die anfallenden Kosten sind bis 14.12.2019 bezahlt. Der Vertrag verlängert sich zu den derzeitigen Kosten von € 219,73 (zzgl. Ust und einer Indexanpassung) automatisch.

Bedeckung ist gegeben unter: 1/273-728

Software-Wartungsvertrag

für die Bibliotheks-Software

LITTERA
WINDOWS 5000



Name und Anschrift der Bibliothek bzw. des Trägers	
Öffentliche Bibliothek der Stadtgemeinde Pressbaum	Kundennr.: 10007
Hauptstraße 58	
3021 Pressbaum	
Vertragsstart: 01.11.2019	
Der laufende Vertrag wurde bis 14.12.2019 verrechnet. Ab 15.12.2019 gelten folgende Konditionen:	

als Auftraggeber und die Firma LITTERA Software & Consulting GmbH, A-6060 Hall in Tirol, Haller Au 19a als Auftragnehmer vereinbaren zu tieferstehend angeführten und umseitig gedruckten Bedingungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, einen Wartungsvertrag für nachstehendes Software-Produkt:

Bezeichnung der Software-Produkte		Wartungsentgelt pro Monat exkl. MWST
LITTERA WINDOWS 5000 (Einplatz-System zur Bearbeitung von bis zu 5.000 Medien)		
<input type="checkbox"/>	Der Auftraggeber verzichtet gemäß Pkt. 7 der umseitigen Vertragsbedingungen auf eine Kündigung dieses Vertrages für die Dauer von 12 Monaten	€ 22,73
<input type="checkbox"/>	Der Auftraggeber verzichtet gemäß Pkt. 7 der umseitigen Vertragsbedingungen auf eine Kündigung dieses Vertrages für die Dauer von 36 Monaten	€ 18,67
Die gewünschte Variante kann vom Auftraggeber markiert werden. Mit der Bezahlung des Wartungsentgeltes entscheidet sich der Auftraggeber für eine der obigen Varianten des Kündigungsverzichtes. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und derselben Bedingungen, vorzeitig aufzulösen, wenn das vertragsgegenständliche Software-Produkt nachweislich außer Betrieb gestellt wird.		

Dieser Wartungsvertrag beinhaltet folgende Leistungen seitens des Auftragnehmers, die mit den Vertragsbedingungen auf der Rückseite näher beschrieben sind:

- **Hotline-Service (Inanspruchnahme der LITTERA-Hotline)**
- **Update-Service (jeweils neueste Programmversion)**
- **Informationsservice**
- **Kostenlose Teilnahme an Anwendertreffen**

Die Annahme dieses für den Auftraggeber bindenden Vertragsangebotes bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Der Vertrag gilt als angenommen, falls der Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des vom Auftraggeber unterzeichneten Wartungsvertrages widerspricht.

Ort, Datum Auftragnehmer

Ort, Datum Auftraggeber (Bibliothek)

LITTERA Software & Consulting GmbH / Auftragnehmer

Unterschrift/Stempel des Auftraggebers (Bibliothek)

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der GR möge Fr. Löttsch als Auskunftsperson zulassen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Fr. Löttsch informiert den Gemeinderat über die jährlichen Kosten des o.a. Wartungsvertrages.

Herr Stadtrat Kalchhauser stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den obigen Wartungsvertrag mit Kosten von 275,-- pro Jahr beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Renner

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Kalchhauser,

Mehrheitlich angenommen

Vereinbarung über das Nutzungsrecht des Logos der Stadtbibliothek Pressbaum

Vertrag über die Übertragung von Nutzungsrechten

Zwischen

Andreas Ista

Hauptstr. 16/5/6

3021 Pressbaum

- nachfolgend Rechteinhaber genannt -

und

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstr. 58

3021 Pressbaum

- nachfolgend Erwerber genannt -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von Nutzungsrechten an folgenden Werkarten: Logo der Stadtbibliothek Pressbaum

(2) Die Übertragung der Nutzungsrechte betrifft insbesondere folgende Werke:

Logo der Stadtbibliothek Pressbaum

(in Farbe und in Graustufen, als Vektor Grafik und Raster Grafik)

(3) Der Rechteinhaber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an den aufgeführten Werken einzuräumen.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Die Nutzungsrechte an den unter § 1 Abs. 2 benannten Werken des Rechteinhabers werden wie folgt übertragen:

- einfach
- zeitlich unbeschränkt
- räumlich unbeschränkt

Die Übertragung und Einräumung weiterer Nutzungsrechte auf Dritte durch den Erwerber erfolgt nicht. Die Weitergabe an Pressevertreter für eine redaktionelle Verwendung ist mit Angabe des Urhebers zulässig.

Der Erwerber erhält die Erlaubnis, die im Vertrag benannten Werke zu bearbeiten.

(2) Die Nutzungsrechte werden für alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten eingeräumt.

§ 3 Vergütung

(1) Der Rechteinhaber stellt das Werk unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag davon unberührt.

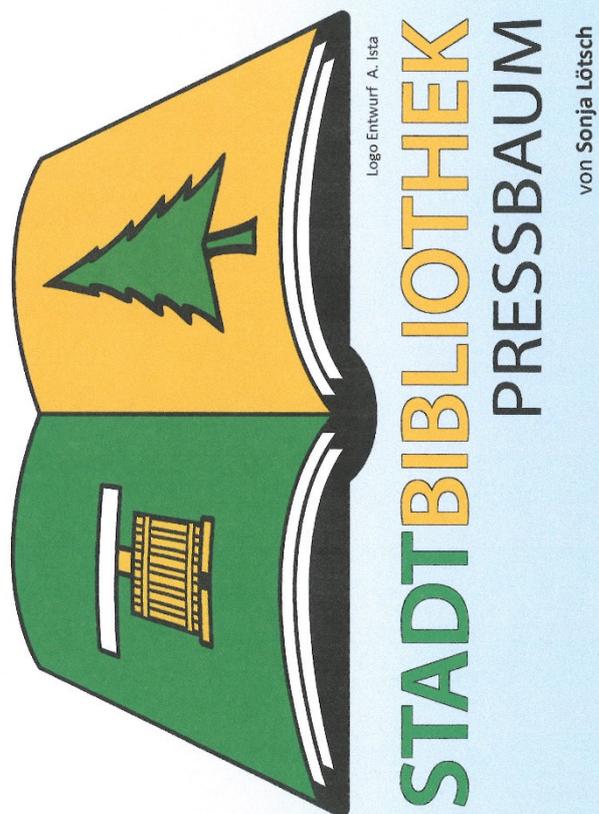
Pressbaum, 7.9.2019

Ort, Datum



Unterschrift Rechteinhaber

Unterschrift Erwerber



StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dem obigen Nutzungsrecht des Logos beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die Stadtgemeinde Pressbaum übernimmt mit nachfolgendem Vertrag rund 3.500 Bücher, 9 Metallregale, 1 Holzregal, 4 Drehbuchständer, 1 Büchertrog, 1 Bücherwagen, 5 Buchkisten auf Rollen, 1 Schreibtisch, 1 Drehstuhl der öffentlichen Bibliothek der Pfarre Pressbaum.

Der gemeine Wert der Bibliothek wurde einvernehmlich mit EUR 8.000,- bewertet.

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Pfarre Pressbaum

Hauptstraße 75

3021 Pressbaum

als Geschenkgeber

und

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstraße 58

3021 Pressbaum

als Geschenknehmer

wie folgt:

Präambel

Die Pfarre Pressbaum betrieb die "Öffentliche Bibliothek der Pfarre Pressbaum" (die "**Bibliothek**").

Die Pfarre Pressbaum beabsichtigt, die Bibliothek im Wege einer Schenkung an die Stadtgemeinde Pressbaum zu übertragen.

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt, die Bibliothek als "Stadtbibliothek Pressbaum" weiterzuführen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

Gegenstand der Schenkung

Gegenstand der Schenkung ist die Bibliothek. Diese besteht aus folgenden Gegenständen, die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages Teil der Bibliothek sind:

- rund 3.500 Bücher
- 9 Metallregale
- 1 Holzregal
- 4 Drehbuchständer
- 1 Büchertrog
- 1 Bücherwagen
- 5 Buchkisten auf Rollen
- 1 Schreibtisch
- 1 Drehstuhl

Der gemeine Wert der Bibliothek wird von den Vertragsparteien einvernehmlich mit EUR 8.000,- bewertet.

Schenkungserklärung

Die Pfarre Pressbaum schenkt und überträgt hiermit die Bibliothek an die Stadtgemeinde Pressbaum, wie sie die Pfarre Pressbaum bisher besessen hat. Die Stadtgemeinde Pressbaum erwirbt die Bibliothek und nimmt die Schenkung mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten an.

Die Übertragung stellt eine Schenkung nach österreichischem Recht der Pfarre Pressbaum an die Stadtgemeinde Pressbaum dar und erfolgt daher unentgeltlich.

Übergabe; Stichtag

Die physische Übergabe der Bibliothek in den tatsächlichen Besitz der Stadtgemeinde Pressbaum erfolgt zu einem einvernehmlich zwischen den Parteien festzulegenden Zeitpunkt und wird durch Unterfertigung der Übernahmebestätigung gemäß Anlage ./1 dokumentiert.

Stichtag für den Übergang aller mit der Bibliothek verbundenen Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten an die Stadtgemeinde Pressbaum ist der Tag der Unterfertigung dieses Vertrages. Mit diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Übergang von Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr auf die Stadtgemeinde Pressbaum.

Widerruf der Schenkung; auflösende Bedingung

Die Pfarre Pressbaum ist zum Widerruf der Schenkung berechtigt, wenn die Stadtgemeinde Pressbaum die "Stadtbibliothek Pressbaum", mit der die Bibliothek weitergeführt werden soll, nicht bis spätestens 31. Dezember 2019 eröffnet.

Haftung

Die Pfarre Pressbaum haftet der Stadtgemeinde Pressbaum aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich dafür, dass sie Eigentümer der unter Punkt 1.1 angeführten Gegenstände ist. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung oder sonstige Haftung ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Alle mit dem gegenständlichen Vertrag verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, einschließlich der Kosten für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages trägt allein die Stadtgemeinde Pressbaum.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Form erforderlich ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine nachträgliche Änderung und/oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Schenkungsvertrages gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019

Pressbaum, am 25.09.2019

Anlage .1: Übernahmebestätigung

Anlage 1

Übernahmebestätigung

Wir, Mag Johann Georg Herberstein für die Pfarre Pressbaum, und Bgm Josef Schmidl-Haberleitner für die Stadtgemeinde Pressbaum, bestätigen hiermit gemäß Punkt 3.1. des zwischen der Pfarre Pressbaum und der Stadtgemeinde Pressbaum abgeschlossenen Schenkungsvertrages, dass der Schenkungsgegenstand gemäß Punkt 1.1 des Schenkungsvertrages am heutigen Tag von der Pfarre Pressbaum an die Stadtgemeinde Pressbaum tatsächlich körperlich übergeben wurde.

Pressbaum, am 25.09.2019

Mag Johann Georg Herberstein
für **Pfarre Pressbaum**

Bgm Josef Schmidl-Haberleitner
für **Stadtgemeinde Pressbaum**

Herr Stadtrat Kalchhauser stellt den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den obigen Schenkungsvertrag beschließen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmhaltungen:

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, StR Naber MA MSc,

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der GR möge Fr. Löttsch als Auskunftsperson zulassen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Szerencsics

Mehrheitlich angenommen

StR Heise stellt den

Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge den Schenkungsvertrag annehmen.

Weiters möge die Zuständigkeit betreffende der Bibliothek vom Ausschuss Kunst und Kultur in den Ausschuss Vereine und Subventionen verlagert und beschlossen werden.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltungen: StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber, StR Naber MA MSc, GR Auer, GR Strombach, GR Soder, GR Ded, GR Szerencsics, GR Leininger, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Es wird auch ein Arbeitskreis für die Bibliothek gebildet, der für die Ausarbeitung einer Benutzerordnung und einer Gebührentafel, sowie für die Festlegung der Öffnungszeiten zuständig ist. Der Arbeitskreis besteht aus mind. 2 GR-Mitgliedern, der Bibliotheksleitung (Fr. Lötsch) und deren Stellvertreter. Der Arbeitskreis vertritt die Interessen der Bibliothek im GR und ist daher nicht wie übliche Ausschüsse zu bilden.

Folgende Gemeinderäte haben sich bereiterklärt, dem Arbeitskreis beizutreten:

GR Tweraser und StR Anna Leena-Krischel bakk.phil

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Entsendung von GR Tweraser und StR Krischel bakk.phil in den Arbeitskreis für Bibliotheken zustimmen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmhaltung:

Dieser Antrag kommt nicht zur Abstimmung, da dies im Vereinsausschuss behandelt wird.

Die Trägervereinbarung wird für die nächste GR Sitzung vom Ausschuss Vereine und Subventionen zur Beschlussfassung vorbereitet.

Zu Top 26 – Erzdiözese Wien – 3 Ansuchen zur Hortpersonal-Förderung

Sachverhalt (vorbereitet StR Heise/M. Riedinger)

Es liegen 3 Förder-Ansuchen der Erzdiözese Wien in Bezug auf den Schul-Standort Sacre Coeur Pressbaum vor. Auf Grund der gesetzlichen Grundlage dazu, ist die Stadtgemeinde Pressbaum als Schulstandort-Gemeinde, sobald das Land NÖ eine Förderung ausschüttet verpflichtet, ebenso eine Förderung in Höhe von 50 % der Gesamtfördersumme zu vergeben.

Es handelt sich dabei um folgende Ansuchen:

1. VS-Hort mit einem Betrag von € 16.007,50. Zeitraum 9/2018-8/2019.
2. NMS-Hort mit einem Betrag von € 4.747,00. Zeitraum 9/2018-8/2019.
3. VS-Sommerhort 2019 mit einem Betrag von € 658,00.

Der Volksschul-Sommerhort in der Zeit vom 26.06. bis 06.08. 2019 mit der entsprechenden rechtlichen Grundlage in Form einer Grundsatzvereinbarung, welche am 10.07.2019 im Gemeinderat beschlossen wurde, fand im Gebäude der NMS Pressbaum statt.

Begründung: Massive Umbauarbeiten im Sacre Coeur Pressbaum.

Dazu wäre eine Pauschalentgelt in Höhe von € 8.400,00 brutto fällig.

Aus Gründen der administrativen Vereinfachung hat Hr. Riedinger mit der Erzdiözese Wien eine Gegenrechnung vereinbart, welche wie folgt aussieht:

Gesamtförderkosten, für die drei vorliegenden Förderansuchen welche die Stadtgemeinde Pressbaum an die Erzdiözese Wien zu leisten hätte € 21.412,50.

Pauschalentgelt, welches die Erzdiözese Wien an die Stadtgemeinde Pressbaum zu zahlen hätte € 8.400,00.

Bei Abzug des genannten Pauschalentgelts der Erzdiözese Wien würde eine Fördersumme der Stadtgemeinde Pressbaum von € 13.012,50 übrigbleiben.

Eine Bedeckung dazu ist unter der HHSt 1/230000-755000 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge dieser Vorgangsweise zustimmen. Dabei erhält die Erzdiözese Wien für die genannten 3 Förderansuchen eine Gesamt-Fördersumme von € 13.012,50.

Damit ist das Pauschalentgelt der Erzdiözese Wien in Höhe von € 8.400,00 abgegolten.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

UStR DI Brandstetter, StR Naber MA MSc und GR Tweraser nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Zu Top 27 – HLW Pressbaum – Vertragsauflösung

Wird abgesetzt

Zu Top 28 – Essen für VS-NM-Betreuung u. Kiga's Indexanpassung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/M. Riedinger)

Auf Grund der Tatsache, dass die Firma Ströbel Rudolf in Bezug auf die Essens-Preise für unsere beiden Kindergärten sowie die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule bis dato (seit vier Jahren) keine Indexanpassung durchgeführt hat, ersucht Hr. Ströbel ob dies ab 01. November 2019 möglich ist.

€ 4,39 aktueller Preis pro Essen.

€ 4,89 Preis ab 01.11.2019 pro Essen – Vorschlag Firma Ströbel.

Dazu wurde das Hilfswerk NÖ um eine Stellungnahme ersucht.

Diese liegt in schriftlicher Form dazu vor.

Das Hilfswerk NÖ schlägt auf Grund administrativer Vorarbeiten dazu den 01. 11. 2019 mit einem Betrag von € 4,90 vor.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das Essen für die beiden Pressbaumer Kindergärten sowie die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum ab 01. November 2019 von € 4,39 auf **€ 4,90** inkl USt zu erhöhen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel bakk.phil, GR Jedlaucnik

GR Tweraser nimmt an der Abstimmung nicht teil

Mehrheitlich angenommen

**Zu Top 29 – Gemeinde Eichgraben – Ansuchen zu einer
Kooperationsvereinbarung**

Sachverhalt(vorbereitet StR Heise/M.Riedinger)

Von der Marktgemeinde Eichgraben liegt ein Ansuchen um eine Kooperationsvereinbarung mit einem Betrag von € 245,58 vor.

Im Zeitraum 9-12/2018 besuchten zwei Pressbaumer Kinder die Aktive Kinderinsel in Eichgraben. Es handelt sich dabei um eine Kleinstkinder-Betreuung.

Eine gesetzliche Grundlage zu einer Beitragsleistung an die Marktgemeinde Eichgraben gibt es dazu nicht.

Im Info-Blatt der NÖ Landesregierung heißt es dazu, die Gemeinden können dazu Kooperationsvereinbarungen abschließen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass in den letzten Jahren bei der Anfrage zu Kostenbeteiligungen der Stadtgemeinde Pressbaum an die Marktgemeinde Eichgraben, diese nicht bereit war sogenannte Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Antrag an den Gemeinderat lautet daher, in Bezug auf das Ansuchen der Marktgemeinde Eichgraben, dazu keine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Renner

Zu TOP 30 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Wertstoffsammelzentrum

Sachverhalt (vorbereitet von StR Scheibelreiter/A. Hajek)

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit des Grundstückes Frauenwart wurde vom Abfallverband Tulln mitgeteilt, dass Mehrkosten für den Bau des Sammelzentrums entstehen. Es wurde ein Angebot und ein Gutachten der Fa. Hydroingenieure vorgelegt. Dem entgegenstehend hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.07.2019 einen eigenen Sachverständigen DI Zemlicka mit einer Gutachtenerstellung beauftragt. Dieses Gutachten liegt ebenfalls vor. Nach einer gemeinsamen Besprechung der beiden Gutachter sowie Abfallverband Tulln und Stadtgemeinde Pressbaum wurde das Angebot der Fa. Hydroingenieure verbessert. Es liegt nun ein Angebot mit Euro 188.000 zuzüglich Ust vor.

Am 20.09.2019 fand eine Besprechung zwischen den drei Bürgermeistern von Pressbaum, Wolfgraben und Tullnerbach mit dem Obmann des Abfallverbandes Tulln statt. Es wurde seitens des Abfallverbandes mitgeteilt, dass die Mehrkosten für die Aufbereitung der Bodenbeschaffenheit vom Verband nicht getragen werden, da die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen bereits zu erheblichen Mehrkosten geführt haben und diese vom Abfallverband übernommen werden.

Die weiteren Mehrkosten von Euro 188.000 zuzüglich Ust (vorsteuerabzugsberechtigt sind wir bei diesen Kosten zu 100 %) werden wie folgt auf die Gemeinden Pressbaum, Tullnerbach und Wolfgraben aufgeteilt:

Pressbaum 100.000 Euro zuzüglich Ust

Tullnerbach 20.000 Euro zuzüglich Ust - positiver GR Beschluss liegt bereits vor

Wolfgraben 10.000 Euro zuzüglich Ust– positiver GR Beschluss liegt bereits vor

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kostenbeitrag an den Abfallverband Tulln mit Euro 100.000 zuzüglich Ust zur Erbauung des Wertstoffsammelzentrum Frauenwart beschließen.

Bedeckung: 1/820-010 Gebäude Wirtschaftshof gegeben

Haushaltsübertragung 1/852-720010 Kostenbeiträge ASZ -Frauenwart

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Auer,

Enthaltung: StR Kalchhauser, GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

- a) Errichtung eines Stellplatzes für ein Elektroauto von E-Mobil Pressbaum mit Lademöglichkeit an einer Wallbox



DRINGLICHKEITSANTRAG

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum für die Sitzung am 25.09.2019

Gegenstand: Errichtung eines Stellplatzes für ein Elektroauto von E-Mobil Pressbaum mit Lademöglichkeit an einer Wallbox

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 29.06.2016 beschlossen, die Stromladekosten für ein Elektroauto des Vereins E-Mobil Pressbaum mit max. 1.000 € pro Jahr zu übernehmen. Die dafür vorgesehene Ladestation wurde von A 1 betrieben und heuer vom Tanken mit Ladekarte auf eine Handy-App mit direkter Verrechnung mit dem Verein umgestellt. Diese Umstellung mit dem verbundenen Tarif hätte den Verein mindestens 3.000 € im Jahr gekostet. Daher wurde kein Vertrag mit A1 geschlossen und wird seither die EVN-Tanksäule beim Pressbaumer Strandbad benützt. Die Kosten hierfür sind uns nicht bekannt. Allerdings verrechnet die EVN - genauso wie an der neuen Ladesäule auf dem Raika-Parkplatz – die Zeit, wo das Auto an die Ladesäule angeschlossen ist und nicht die Zeit der Stromentnahme. Das Stromtanken bei der Raika-Ladesäule, mit der der Verein ein Kooperationsabkommen hat, hätte dem Verein bzw. ebenfalls mindestens 3.000 € im Jahr gekostet, von denen ein Teil von der Gemeinde übernommen worden wäre.

Für den Verein und für die Gemeinde wäre es daher finanziell günstiger, am Rathaus in der Nähe des Sicherungskastens eine Wallbox für das Stromtanken über Nacht zum Haustarif anzubringen und einen eigenen Stellplatz für ein Auto des Vereins E-Mobil Pressbaum zu kennzeichnen. Die Wallbox würde dabei vom Verein E-Mobil Pressbaum angeschafft werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Umweltausschuss im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss zu beauftragen, die Errichtung und Kennzeichnung eines eigenen Stellplatzes für den Verein E-Mobil Pressbaum sowie die Anbringung einer nur vom Verein nutzbarer Lademöglichkeit über eine Wallbox zu prüfen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

30b – NÖ Archivgesetz

306

**KLUB DER FREIHEITLICHEN GEMEINDERÄTE
PRESSBAUM**

StR Anna-Leena Krischel, Bakk.Phil.
GR DI Verena Nekham
GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Pressbaum, am 25.9.2019

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 (1) NÖ GO 1973 zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.9.2019.

Gegenstand: NÖ Archivgesetz

Text:

Es gibt seit 10 Jahren das Niederösterreichische Archivgesetz. Durch meine Mitarbeit am Projekt der Neugestaltung des Stadtmuseums Pressbaum wurde ich mit dem Archiv der Stadtgemeinde konfrontiert, das derzeit in einem nicht gesetzeskonformen Zustand ist. Der § 16 des Niederösterreichischen Archivgesetzes

betrifft die Archive der Gemeinden und Gemeindeverbände und besagt u.a.:

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich haben die

Archivierung und Nutzung des Kommunalarchivgutes sicherzustellen.

(4) Das zuständige Gemeindeorgan hat eine **Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv zu erlassen.** Die Benutzungsordnung der Gemeindearchive ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und in den öffentlich zugänglichen Nutzerräumen aufzulegen.

(5) Die NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände **haben eine für das Kommunalarchivgut verantwortliche Person zu bestellen** und dem NÖ Landesarchiv bekannt zu geben.

Da es sich beim NÖ Archivgesetz um ein gültiges Landesgesetz handelt, stellt jeder weitere Verzug einen Gesetzesbruch dar und wäre in eventu zu ahnden.

Antrag:

Unter Bezugnahme auf das NÖ Archivgesetz stellen wir den Antrag, per sofort sämtliche im Gesetz enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, sowie einen Mitarbeiter der Gemeinde, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den Aufgaben eines Archivars zu betrauen und weiter für die entsprechende Bedeckung im Budget/Voranschlag zu sorgen.

Wir ersuchen die Damen und Herren des Gemeinderates, sich diesem Antrag anzuschließen.

Krischel Anna-Leena
Helfried Jedlaucnik Verena Nekham

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: StR Scheibelreiter, GR Langer,

Wortmeldung: GR Nekham, GR Fahrner,

Abstimmung fand ohne StR Heise statt

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 31 – Berichte

Bgm: Verliest Brief über gewünschte Änderungen Flächenwidmung- und Bebauungsplanes durch einen Gemeindebürger. Das Ansuchen wird an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet.
Zugverbindungen zw. Wien West und Eichgraben: Hier soll laut Auskunft des Landes ein Halbstundentakt bis 2025 eingeführt werden.

StR Naber: Vereinsausschuss – Sportfest am 22.09.2019 im Sacre Coeur und Fußballplatz

Finanzausschuss – VA 2020, Umsetzung VRV 2015, Budget, Personal

GR Tweraser: ersucht alle Fraktionsvorsitzenden für ein Foto bzgl. Bausperre Bartberg

UStR Sigmund: Klimawoche vom 20 bis 27.09.2019 – bedankt sich bei allen fürs Mitwirken

Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:55 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)
(FPÖ)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)